

N i e d e r s c h r i f t
über die 38. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 17. Februar 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur über den Sachstand der Bauvorhaben an der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)**
Unterrichtung 4
Aussprache 14
2. **Unterrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur über die Forschungs-kooperationen zwischen Niedersachsen und Schottland**
Unterrichtung 18
Aussprache 21
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)
Fortsetzung der Beratung 23

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Philipp Meyn (i. V. d. Abg. Antonia Hillberg) (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Marcus Bosse (i. V. d. Abg. Jan Henner Putzier) (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
9. Abg. Cindy Lutz (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Lukas Reinken (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)

Zeitweise übernimmt stell. Vors. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) die Leitung der Sitzung.

Von der Landesregierung:

Minister Mohrs (MWK).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.33 Uhr bis 15.58 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Hintergründen, dem aktuellen Sachstand, der Rechtslage auf Basis des Beschlusses des VG Hannover sowie dem weiteren Vorgehen der Landesregierung vor dem Hintergrund der verwaltungsgerichtlichen Niederlage des MWK im Zusammenhang mit dem Besetzungsverfahren für das Präsidentenamt an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) spricht den oben genannten Antrag der CDU-Fraktion auf Unterrichtung durch die Landesregierung vom 7. Februar 2025 an, dem der Ausschuss in seiner 37. Sitzung zugestimmt habe. Sie erkundigt sich, ob die Unterrichtung gegebenenfalls schon in der heutigen Sitzung durchgeführt werden könne, da in der Presse aktuell viel über dieses Thema zu lesen sei und der Minister für Wissenschaft und Kultur anwesend sei, und, falls nein, wann sie erfolgen solle.

Vors. Abg. **Jessica Schülke** (AfD) teilt mit, dass die Unterrichtung seitens der Landesregierung für die Sitzung am 17. März 2025 avisiert sei.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur über den Sachstand der Bauvorhaben an der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)

zuletzt unterrichtet: 34. Sitzung am 25.11.2024

Unterrichtung

dazu: Quartalsbericht zu den Bauvorhaben des Sondervermögens Hochschulmedizin - IV. Quartal 2024 (mit E-Mail vom 12.02.2025 an die Ausschussmitglieder verteilt)

Minister **Mohrs** (MWK): Heute stehen die übliche Regelberichterstattung und der Quartalsbericht der DBHN für das 4. Quartal 2024 auf der Tagesordnung; die Unterlagen dazu liegen Ihnen vor. Die Vorstellung des Quartalsberichts übernimmt wie gewohnt Herrn Landré.

Ich beginne mit der Medizinischen Hochschule Hannover:

Ich hatte zuletzt über einige Vergabeverfahren und das Bemühen der HBG, das dafür vorgesehene Budget einzuhalten, berichtet. Inzwischen sind die Zuschläge für die Planerleistung „Technische Anlagen“, für die Objektplanung und für die Planerleistung „Medizintechnik“ erfolgt. Die befürchteten Kostenüberschreitungen haben sich erfreulicherweise nicht realisiert. Vielmehr konnte eine Kostenkompensation über alle drei Vergabeverfahren hinweg erreicht werden. Ich bedanke mich bei allen Beteiligten, die allen Befürchtungen zum Trotz bessere Ergebnisse erzielen konnten als erwartet.

Die HBG hat weitere Vergabeprozesse angestoßen. Dazu gehören die Leistungen für die Nachhaltigkeitskoordination, die Baustellenlogistik, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination, die Ingenieurvermessung und die Inbetriebnahmeplanung. Der gesamthafte Finanzhilfebescheid für die Maßnahme „Baustufe 1“ der MHH ist am 25. November 2024 vom MWK erlassen worden. Mit ihm wurden Mittel in Höhe von rund 627 Millionen Euro bewilligt, um die Baustufe 1 bei der MHH zu realisieren.

Die HBG hat - ebenso wie die BauG UMG; dazu komme ich später - nach erfolgter Gremienbefassung am 19. Dezember 2024 einen Finanzhilfeantrag für die Maßnahme „Finanzierung Bau-gesellschaft“ gestellt, den die DBHN mit Votum vom 16. Januar 2025 befürwortet und an das MWK übermittelt hat. Das MWK hat daraufhin am 5. Februar 2025 den entsprechenden Finanzhilfebescheid über rund 24,3 Millionen Euro erlassen.

Die Schlussrechnung der Maßnahme „Bedarfsplanung“ befindet sich derzeit noch in Arbeit. Ziel ist, die unverbrauchten Reste in Höhe von rund 2 Millionen Euro einschließlich des nicht benötigten Risikopuffers zurück in das Sondervermögen zu überführen, um sie für die Baustufe 1 nutzen zu können. Dazu werden wir den Haushaltsausschuss noch um Zustimmung bitten.

Wie bei der letzten Unterrichtung angekündigt wurde und der Presse zu entnehmen war, gab es eine erste Bombenräumung auf dem Baufeld, die am 30. November 2024 störungsfrei abgelaufen ist. Dafür möchte ich an dieser Stelle allen Beteiligten herzlich danken. Die Realisierung im

laufenden Betrieb hat allen Beteiligten sehr viel abverlangt. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse fließen in zukünftige Prozesse bei weiteren Sondierungen ein.

Damit komme ich zur Universitätsmedizin Göttingen:

Am 3. Dezember 2024 ist der Spatenstich erfolgt. Das ist sehr positiv, und damit können alle, die daran gezweifelt haben, nun nach 20, 30 Jahren der Diskussion sehen, dass der Neubau wirklich realisiert wird. Der Spatenstich war nicht nur symbolisch: Seit Januar wird fleißig gearbeitet, und mit dem Klinikneubau wird ein Herzstück der Gesundheitsversorgung in Südniedersachsen und darüber hinaus entstehen.

In der letzten Ausschussunterrichtung wurde bereits über den Stand der Leistungsphase 3 - die Entwurfsplanung - informiert. Zu der Leistungsphase 3 hat die DBHN am 14. Januar 2025 nach längeren Abstimmungen mit der BauG UMG eine umfangreiche befürwortende Stellungnahme abgegeben. Auf Basis dieser Stellungnahme hat die Gesellschafterversammlung der BauG UMG am 10. Februar 2025 die Entwurfsplanung freigegeben - die Gesellschafterinnen hatten sich die Zustimmung zur Entwurfsplanung vorbehalten.

Daran anschließend hat die Gesellschafterversammlung zugestimmt, dass die BauG UMG einen entsprechenden Finanzhilfeantrag stellt, der das mit der Entwurfsplanung verbundene Ergebnis der vertieften Kostenberechnung aufnimmt. Der Antrag beläuft sich auf rund 116 Millionen Euro und liegt der DBHN inzwischen zur detaillierten Prüfung vor. Danach wird er dem MWK vorgelegt. Hierin enthalten sind Kosten, die sich aus der gemeinsamen Erarbeitung einer Schnittstellenliste zwischen der BauG UMG und der UMG bezüglich der Leistungsschnittstellen beider Parteien ergeben. Ebenso sind mögliche Einsparpotenziale in die Betrachtung eingeflossen und entsprechend berücksichtigt worden.

Aufgrund der bekannten Mehrkosten von 116 Millionen Euro steht die Ampel im Quartalsbericht für die Kosten der Baustufe 1 weiterhin auf „Orange“. Das ist folgerichtig und bezieht sich auf den Stand 4. Quartal 2024. Wenn im Folgenden mit einem neuen Finanzhilfebescheid ein neues Soll gesetzt wird, verändert sich auch die Ampelfarbe.

Zu den 116 Millionen Euro wird Herr Landré detaillierter ausführen. Von mir nur so viel vorweg: Ganz überwiegend setzen sich die Mehrkosten einerseits aus den allgemeinen Baupreissteigerungen und andererseits aus Mehrkosten aufgrund der mit der Fertigstellung der Entwurfsplanung konkretisierten Bauleistungen zusammen. So wurde zum Beispiel bei der Entwurfsplanung festgestellt, dass bei der Gründungsplatte aufgrund von sehr starken Setzungen eine Stabilisierung durch zusätzliche Bohrpfähle erforderlich ist.

An dieser Stelle möchte ich hervorheben, dass wir uns trotz der zusätzlichen Kosten im Rahmen der im Sondervermögen für die Maßnahme zur Verfügung stehenden Mittel - inklusive Risikopuffer - befinden, sodass wir mit einem positiven Votum der DBHN rechnen.

Wie bereits kurz erwähnt, hat auch die BauG UMG nach erfolgter Gremienbefassung am 17. Dezember 2024 einen Finanzhilfeantrag für die Maßnahme „Finanzierung Baugesellschaft“ gestellt, den die DBHN am 14. Januar 2025 befürwortet hat. Das MWK hat daraufhin am 11. Februar 2025 den entsprechenden Finanzhilfebescheid über rund 17,7 Millionen Euro erlassen.

Am 19. Dezember 2024 hat die BauG UMG auf ihren Mitte Juni gestellten Antrag die Teilbaugenehmigung für die Baugrube der Baustufe 1 von der Stadt Göttingen erhalten, sodass seit Januar 2025 die Baugrube ausgehoben wird. Inzwischen hat die BauG UMG auch die Teilbaugenehmigung für das Gebäude beantragt. Mit dieser Teilbaugenehmigung wird im Juni 2025 gerechnet.

Im Vergabeprozess für die Baugrube hat die BauG UMG den Zuschlag am 24. Dezember 2024 erteilt.

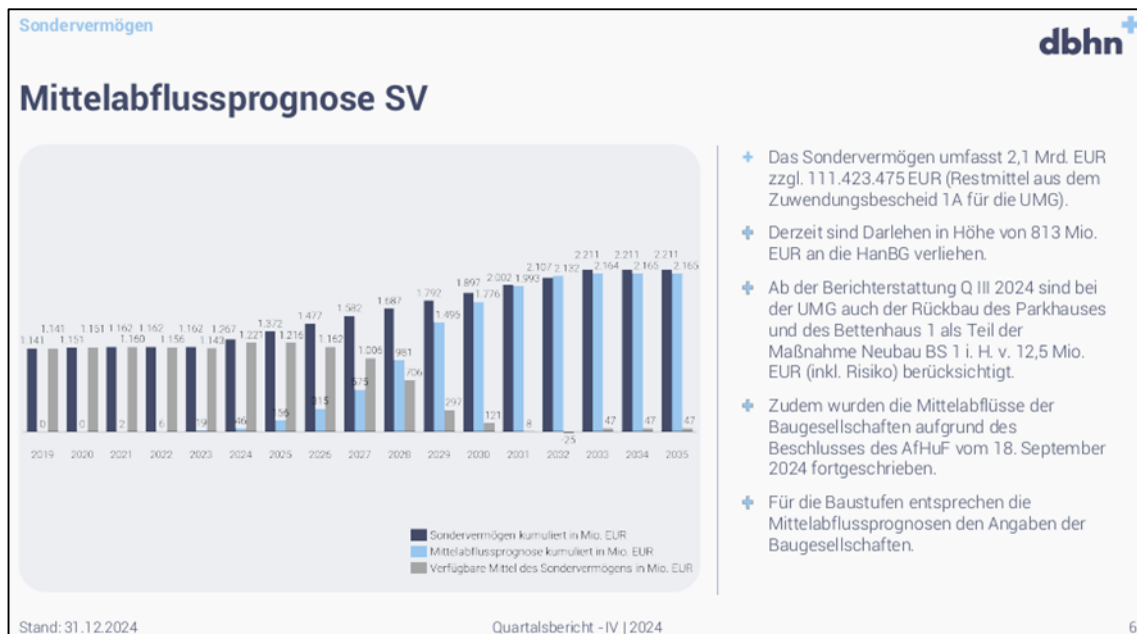
Ich komme nun zur Baustufe 2 bei der UMG:

Aktuell befindet sich der Vergabeprozess für die Planungsleistungen des Baumanagements in der Angebotsbearbeitung. Das Ziel ist, den Zuschlag bis April 2025 zu erteilen. Im Zuge der Leistungsphase 2 - der Vorplanung -, mit der im November 2024 begonnen wurde, fanden erste Vermessungen statt.

Leichte Kostenüberschreitungen bei Vergaben im Budgetbereich der Kostengruppen 730 und 740 - Objektplanung und Fachplanungsleistungen - werden nach Einschätzung der BauG UMG voraussichtlich durch eine Kostenkompensation innerhalb der übergeordneten Kostengruppe 700 ausgeglichen werden können. Das MWK hat zusammen mit der DBHN und der BauG UMG im Blick, dass die Mehrkosten kompensiert werden können.

Nun wird Herr Landré den Quartalsbericht für das 4. Quartal 2024 vorstellen.

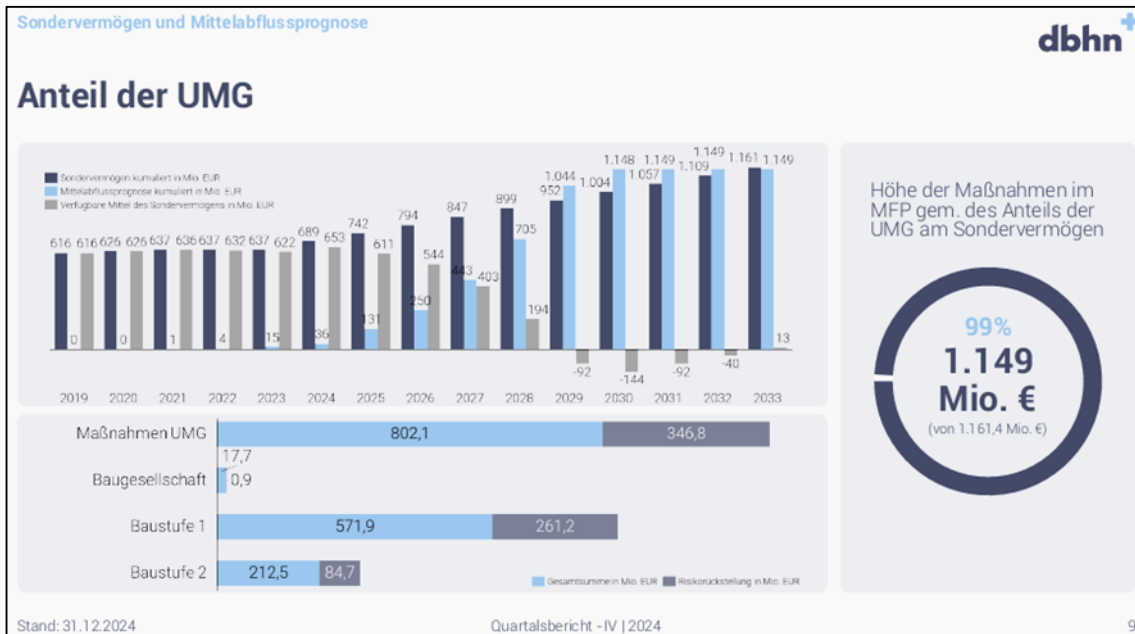
Herr **Landr ** (DBHN): Ich beginne wie  blich mit der aktualisierten Mittelabflussprognose des Sonderverm gens, weil diese f r Sie als Landtagsabgeordnete besonders relevant ist.



Wie beim letzten Mal angek ndigt, ist die Mittelabflussprognose aktualisiert worden. Sie ber cksichtigt nun die von Minister Mohrs aufgezeigten Anpassungen der Ma nahmen der Baugesellschaften. Zudem k nnen Sie erkennen, dass nun wieder ein h herer Betrag an die HanBG verliehen ist - es sind jetzt 813 Millionen Euro; also etwa eine Viertelmilliarde mehr -, damit das Land diese Mittel f r andere sinnvolle Zwecke nutzen kann. Ferner steht in den Jahren von 2033

bis 2035 ein Betrag von 47 Millionen Euro über; dabei handelt es sich um die aus dem Sondervermögen noch zur Verfügung stehenden Reste.

Warum wird überhaupt der Zeitraum von 2033 bis 2035 abgebildet? Schließlich sollen dann alle Baumaßnahmen abgeschlossen sein. In den vergangenen Sitzungen wurde für die Baugesellschaften ein Fortbestand in diese Jahre bewilligt, damit sie dann etwaige Mängelgewährleistungen wahrnehmen können.



Wie Sie Seite 9 entnehmen können, weist der Anteil der UMG aufgrund der Beschleunigung erkennbar eine Unterdeckung auf. Die DBHN wird zu gegebener Zeit - 2027/2028, wenn absehbar ist, wie sich diese Beträge konkret ausgestalten - klären, wie das haushalterisch abgebildet werden könnte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Beträge insofern das Worst-Case-Szenario abbilden, als kalkulatorisch davon ausgegangen werden muss, dass der Risikopuffer komplett aufgebraucht werden würde. Jede zugunsten des Landes eingesparte Million würde diese Unterdeckung natürlich reduzieren.

Medizinische Hochschule Hannover (MHH) dbhn

Baustufe 1 – Projektstatusbericht 1/2

Kosten



- Nach der Unterrichtung des AfHuF über die BAP 3.0 am 18. September 2024 reichte die HBG am 24. September 2024 den gesamthaften FHA für die BS 1 bei der DBHN ein. Der Antrag wurde durch die DBHN geprüft. Das positive Votum wurde von der DBHN am 11. Oktober 2024 an das MWK versendet. Zum 25. November 2024 erhielt die HBG den gesamthaften FHB über 627.068.120 EUR für die BS 1 durch das MWK.
- Die Objektplanung konnte innerhalb des Kostenrahmens vergeben werden. Die Aufträge für TA und Medizintechnik liegen weiterhin über dem Kostenrahmen. Die Mehrkosten der Vergaben für TA und MT können durch Vergabegewinne bei der Objektplanung und weiteren Vergabeeinheiten kompensiert werden.

Termine



- Die Zuschlagserteilung für die Verfahren TA und MT ist für Anfang Januar vorgesehen. Die Zuschlagserteilung OPL verzögert sich, da eine Rüge des unterlegenen Bieters vorliegt. Die Auswirkungen sind abhängig vom Verfahrensablauf und lassen sich derzeit nicht qualifiziert einschätzen. Hier sind die nächsten Schritte der Beteiligten abzuwarten.
- Aktuell hat der Verfahrensablauf bereits leichte Auswirkungen auf die Terminplanung der HBG, jedoch noch nicht auf den vorgesehenen Fertigstellungstermin und den zwölfmonatigen Zeitpuffer. Derzeit können die Verzögerungen noch innerhalb der Planungs- und Ausführungsphase kompensiert werden.

Stand: 31.12.2024 Quartalsbericht - IV | 2024 18

Bei der Baustufe 1 der MHH - Seite 18 - gibt es eine leichte Verzögerung, weil ein unterlegener Bieter bei der Zuschlagserteilung der Objektplanungsleistung eine Rüge erhoben hatte und vor die Vergabekammer gezogen ist. Innerhalb von weniger als zwei Wochen hat die Vergabekammer die Klägerin aufgefordert, die Klage wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückzuziehen. Das hat die Klägerin auch getan, sodass diese Klage innerhalb von zwei Wochen vom Tisch war. Insoweit beträgt die Verzögerung weniger als einen Monat, und die DBHN geht davon aus, dass dieser Monat durch Beschleunigungsmaßnahmen wieder aufgeholt werden kann.

Medizinische Hochschule Hannover (MHH) dbhn

Baustufe 1 – Qualitäten

100%
Finanzhilfe-
bescheid BS 1



- Nach der Einreichung des FHA durch die HBG und der Anfertigung des Votums durch DBHN sowie Versendung des Votums an das MWK erfolgte am 25. November 2024 die Zusendung des gesamthaften FHB durch das MWK an die HBG. Der FHB umfasst 627.068.120 EUR für die BS 1 und beinhaltet die Teilprojekte Neubau, Ersteinrichtung sowie Verkehrsanbindung.

70%
Vergabe
Generalplaner



- Die Zuschlagserteilung für die Verfahren TA und MED ist für Anfang Januar vorgesehen. Die Zuschlagserteilung OPL verzögert sich, da eine Rüge des unterlegenen Bieters vorliegt. Die Auswirkungen sind abhängig vom Verfahrensablauf und lassen sich derzeit nicht qualifiziert einschätzen. Hier sind die nächsten Schritte der Beteiligten abzuwarten. Aktuell hat der Verfahrensablauf bereits leichte Auswirkungen auf die Terminplanung der HBG, jedoch noch nicht auf den vorgesehenen Fertigstellungstermin und den zwölfmonatigen Zeitpuffer. Derzeit können die Verzögerungen noch innerhalb der Planungs- und Ausführungsphase kompensiert werden.

100%
Baufeld-
vorbereitung



- Im Berichtszeitraum erfolgte am ersten Entschärfungswochenende (29.11. – 01.12.2024) die Räumung zweier Verdachtsfälle durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst. Die Arbeiten verliefen reibungslos. Zwischen den Beteiligten wurde im Anschluss eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse aus der ersten Kampfmittelbeseitigung (Lessons learned) durchgeführt.

Stand: 31.12.2024 Quartalsbericht - IV | 2024 22

Auf Seite 22 sind die Folgen der Verzögerung für die Vergabe der Generalplaner dargestellt. Versucht wird, diesen Monat in der Planungsphase - insbesondere der Stufe 2 - aufzuholen.

Medizinische Hochschule Hannover (MHH)

Baustufe 1 – Baustellendokumentation





Vorbereitung der Separationsarbeiten

Blick über das Baufeld von Süden vor der ersten Bergung (Kampfmittelbeseitigung)

Blick über das Baufeld von Nord Stadtfelddamm auf der linken Seite

Stand: 31.12.2024 Quartalsbericht - IV | 2024 23

Auf Seite 23 sind Ihrem Wunsch entsprechend erstmalig Bilder von den Baumaßnahmen zu sehen. Die drei Fotos zeigen das Baufeld der MHH am Stadtfelddamm mit einem relativ imposanten Mauerwerk aus Seecontainern, die zum Schutz der MHH aufgebaut wurden. Nach erfolgten Separationsarbeiten wird das Erdreich in den Bereich, in dem nicht unmittelbar gebaut werden wird, verbracht. Bei diesen Separationsarbeiten werden über 70 000 m³ Erdreich mit einer Separationsschaufel - einer Art Maschenbaggerschaufel - gefiltert und auf Infanteriemunition untersucht - Sie können sich das auf dem Instagram-Kanal der DBHN anschauen. Die auf dem mittleren Bild zu sehenden Container stehen bereit, falls es weitere Verdachtsfälle geben sollte.

dbhn

UMG – Baustufe 1 Operatives Zentrum, Herz-, Neuro-, und Notfallzentrum (NIKO)

Bettenkapazitäten/OPs

Gesamt	624 Betten
Normalpflegebereich	420 Betten
Intensivpflegebereich inkl. Herzinsuffizienzstation	204 Betten
Anzahl OPs ZOP	25 OPs
Anzahl amb. OPs	6 OPs

Funktionsbereiche

Zentrale Notaufnahme mit Aufnahmestation, Herzkatheterlabor, Ambulanzen, Zentral OP, Sterilgutversorgung, Helipad, Diagnostische und Interventionelle Radiologie/ Neuroradiologie

Flächen

Nutzungsfläche (NUF) 1-7	50.966 m ²
Bruttogrundfläche (BGF)	111.722 m ²

Kosten

Ohne Risikozuschlag	571,9 Mio. EUR
Inkl. Risikozuschlag	833,1 Mio. EUR

Termine

Planungsbeginn	September 2022
Baubeginn	Q1/2025
Inbetriebnahme	2029

Projektstatus

Kosten	Termin	Qualität



Projektfortschritt Baustufe 1

2019 - 2021

2021 - 2026

2024 - 2029

Bedarfsermittlung

Planungsvorbereitung/Planung gem. HOAI LP 2-5

Ausführungsvorbereitung/Ausführung

Stand: 31.12.2024 Quartalsbericht - IV | 2024 28

Auf Seite 28 ist der Sachstand bezüglich der Baustufe 1 der UMG zusammengefasst. Hierzu gab es eine Frage von Abg. Herrn Reinken zu den Nettoflächen - die Antwort steht noch aus. In den Berichten über das 2. und 3. Quartal des Jahres 2024 standen jeweils zwei unterschiedliche Zahlen, einmal zu den Nettoflächen, die sich von 51 071 m² - Stand der Leistungsphase 2 - auf „nur

noch“ 50 966 m² reduziert haben. Diese Reduzierung resultiert aus der Konkretisierung der Planung und der damit verbundenen Anpassung von Technikflächen, also Schächten etc. Das war also keiner funktionalen Überarbeitung des Bauwerks, sondern einfach dem Planungsstand geschuldet.

Gleichzeitig kam es zu einer Erhöhung der Bruttogrundfläche. Das ist ja eher ungewöhnlich, und es wurde die Sorge geäußert, dass dort eine Ineffizienz vorliegen könnte. Das ist aber nicht der Fall. Die Erhöhung der Bruttogesamtfläche resultiert aus der Detaillierung der Fassadenplanung und der bauphysikalischen Vorgaben. In der Leistungsphase 2 wurde die Kubatur vorerst nur bis Außenkante Rohbau angesetzt, zum Abschluss der Leistungsphase 3 bis Außenkante Fassade. Dadurch erhöht sich die gesamte Fläche um noch einmal 3 000 m², was auch ein Indiz dafür ist, wie groß dieses Bauwerk ist, dass allein die aufgetragene Fläche zwischen Außenkante Gebäude und der Außenkante Fassade über 3000 m² beträgt. Es ist also keine inhaltliche Veränderung des Bauwerks, sondern eine des Aufmaßes - und dann kalkulatorisch eine in der Planung im BIM.

Die Kostensteigerungen wurden schon in den beiden letzten Quartalsberichten dargestellt. Die Kostensteigerung ist drei Gründen geschuldet: Erstens wurde in 2023 die erweiterte Leistungsphase 2 vorgenommen - es wurde eine zusätzliche Ebene eingezogen -, um Leistungen aus den Baustufen 2 und 3 zu übertragen. Es gibt also einen veränderten Leistungsgegenstand. Plan war aber, nicht nach der Vorplanung, sondern erst nach der Kostenberechnung der Leistungsphase 3 ein neues Kostenmaß zu erstellen. Das ist jetzt erfolgt.

Zweitens beträgt die Kostensteigerung im Zeitraum zwischen dem ersten Fixieren im Maßnahmenfinanzierungsplan und dem Abschluss der Entwurfsplanung 141,97 Millionen Euro. Der volkswirtschaftliche Effekt ist also deutlich höher als der tatsächliche Effekt in dem Projekt, und das, obwohl es - drittens - noch 10 Millionen Euro Mehrkosten durch die Tiefengründung des Gebäudes aufgrund des weichen Erdreiches unterhalb des Gebäudes gibt. Schließlich soll das Gebäude nicht auf einer Seite absacken. Es bedarf deshalb einer Tiefengründung von bis zu 40 m - 800 Pfähle müssen in das Erdreich gerammt werden. Das führt zu mindestens 10 Millionen Euro Mehrkosten. Es können sogar 20 Millionen Euro werden - wobei die BauG UMG die Aufgabe hat, diese 10 Millionen Euro Mehrkosten - sofern sie denn entstehen - an anderer Stelle einzusparen.

Universitätsmedizin Göttingen (UMG) dbhn⁺

UMG Baustufe 1 – Qualitäten

90%
Entwurfs-
planung (LP 3)



- Die Entwurfsplanung (LP 3) wurde am 15. August 2024 von den Planern an die BauG UMG übermittelt. Die Unterlagen waren jedoch nicht vollständig, sodass Unterlagen von der BauG UMG bei den Planern nachgefordert wurden. Die finale Entwurfsplanung für die Technische Gebäudeausrüstung soll wie vertraglich vereinbart bis zum 28. Februar 2025 vorliegen.
- Eine Prüfung der Entwurfsplanung der Technischen Gebäudeausrüstung konnte laut BauG UMG mit den eingereichten Planunterlagen dennoch erfolgen, sodass die BauG UMG ihren Prüfbericht zur Entwurfsplanung erstellen und in der Version 4 am 15. November 2024 und die zugehörigen Anlagen nachlaufend bis zum 9. Dezember 2024 an die DBHN zur Prüfung übermitteln konnte.

50%
Offene Planungs-
Themen TA



- Auch nach Abgabe der Entwurfsplanung gibt es im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung noch offenen Planungsthemen, wie z. B. Auslegungsbedingung Kälteerzeugung, PV-Flächen, Fernwärmeanschluss und Mittelspannungskonzept, die noch geklärt werden müssen.

70%
Pfahlgründung



- Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde festgestellt, dass zu Verringerung des Setzungsrisikos die elastische gebettete Bodenplatte durch eine Pfahlgründung unterstützt werden muss. Die Planung muss daher nicht nur im Bereich Statik sondern auch im Bereich Geothermie und Bohrpfahlaktivierung sowie der im Bereich der Baugrube verlaufenden Versorgungsleitungen überarbeitet werden.

Stand: 31.12.2024 Quartalsbericht - IV | 2024 33

Auf Seite 33 wird zur Leistungsphase 3 ausgeführt, die für uns sehr wichtig ist, weil ihre Grundlage auf der Kostenseite die Kostenberechnung ist - das ist das Soll, das wir jetzt einloggen und gegen das wir in den nächsten Jahren steuern werden. Deswegen war es sehr wichtig, dass die Qualität der Planung die entsprechende Güte hat.

Gleichwohl gibt es noch offene Punkte. Dazu zählen inhaltlich wichtige Themen - wie PV-Flächen -, die aber kalkulatorisch nicht sonderlich ins Gewicht fallen werden, aber auch Themen wie der Fernwärmeanschluss und das Mittelspannungskonzept. Diese Themen sind wichtig, weil nach Beendigung der Bauarbeiten natürlich Strom vorhanden sein soll. Um Strom zu haben, muss die Universität gemeinsam mit den Stadtwerken in Göttingen Vorkehrungen treffen, damit eine entsprechende Leistung in dem Gebäude anliegt. Allerdings sind das Obliegenheiten Dritter, die wir nachhalten werden, die aber nicht von der BauG UMG zu erbringen sind.

Universitätsmedizin Göttingen (UMG)

UMG Baustufe 1 – Baustellendokumentation



Blick Richtung Bettenhaus 1 vom Studentenwohnheim



Blick von Bettenhaus 1 in Richtung Studentenwohnheim



Rückbau Pumpwerk

Stand: 31.12.2024 Quartalsbericht - IV | 2024 34

Auch zur Baustufe 1 der UMG gibt es Fotos. Auf Seite 34 ist der Rückbau des Pumpwerks, das als Hehebumpwerk inzwischen außer Funktion ist, zu sehen. Die Entwässerung der UMG wird im Moment über eine andere Leitung vorgenommen, sodass es rückgebaut werden kann. Denn auch dort müssen Tiefenpfähle eingebracht werden. Zu sehen ist - mit dem Stichtag 31. Dezember 2024 - der Fortschritt der Aushubarbeiten. Aktuelle Bilder sind auf unserer Homepage www.zukunft-uniklinik.de zu finden.

Universitätsmedizin Göttingen (UMG)
dbhn+

UMG Baustufe 2 – Projektstatusbericht

 Kosten	+ Durch die Reduzierung der Baustufe 2 um die AEMP und das Ambulante Operieren sowie die beschleunigte Realisierung ist eine Abbildung der Maßnahme im bisher veranschlagten Kostenrahmen gem. MFP voraussichtlich knapp erreichbar. + Nach der aktuellen Darstellung der BauG UMG, wird der Kostenrahmen für die KG 700 nach den Beauftragungen der Planungsleistungen für Hoch- und Tiefbau, TA, Medizintechnik und BO nicht eingehalten. Die Mehrkosten sollen durch die potenziellen Vergabegewinne der Vergabe Baumanagement kompensiert werden + Das Kostenrisiko wird mit „mittel“ bewertet.
 Termine	+ Die BauG UMG hat den Terminplan im Bereich der Planungsphasen Vor- und Entwurfsplanung (LP 2 und LP 3) weiter detailliert. Die DBHN kann keine relevanten Abweichungen zu Soll feststellen. + Im Berichtszeitraum wurde mit der Vorplanung (LP 2) der BS 2 begonnen. + Das Terminrisiko wird aus diesem Grund mit „niedrig“ bewertet.
 Qualitäten	+ Die Generalplanerleistung Hoch- und Tiefbau, die Generalplanerleistung Technische Ausrüstung, die Planerleistung Medizintechnik und die Planerleistung Betriebs- und Organisationskonzept sind beauftragt worden. Das Vergabeverfahren für das Baumanagement ist gestartet worden. + Die Risikoeinschätzung ist als „niedrig“ einzustufen, da derzeit keine Abweichungen vom Soll vorliegen.

Stand: 31.12.2024
Quartalsbericht - IV | 2024
38

Die angesprochenen Überschreitungen im Planungsbereich, die auf Seite 38 dargestellt sind, sind aus unserer Sicht unproblematisch, weil wir davon ausgehen, dass zur Kompensation im Baumanagementbereich Einsparungen erzielt werden können.

Steuerungsbedarf bei den Maßnahmen
dbhn+

Maßnahmen MHH – Steuerungsbedarf

 Kosten	+ Derzeit sind durch die DBHN keine Gegenmaßnahmen zu ergreifen, da keine Fehlentwicklungen erkennbar sind.
 Termine	+ Aufgrund des laufenden Nachprüfungsverfahrens zum Berichtszeitpunkt könnten sich Terminrisiken ergeben. Diesen möglichen zeitlichen Verzögerungen im weiteren Prozessverlauf ist durch Gegenmaßnahmen der HBG zu begegnen.
 Qualitäten	+ Derzeit sind durch die DBHN keine Gegenmaßnahmen zu ergreifen, da keine Fehlentwicklungen erkennbar sind.

Stand: 31.12.2024
Quartalsbericht - IV | 2024
43

Handlungsaufforderungen bzw. Arbeitsaufträge in Bezug auf die MHH - also die HBG - haben sich insofern erledigt, als die Klage zurückgezogen wurde und sich damit das Nachprüfungsverfahren erledigt hat.

Steuerungsbedarf bei den Maßnahmen dbhn

Maßnahmen UMG – Steuerungsbedarf



Kosten

✦ Durch die nun geplante Pfahlgründung ergeben sich Mehrkosten sowohl durch den Einbau der Bohrpfähle selbst als auch durch die Umlegung von Versorgungsleitungen im Bereich der Gründung. Auch nach der LP 3 ist im Rahmen der Ausführungsplanung und Ausschreibung darauf zu achten, dass keine weiteren Mehrkosten durch die geänderte Gründung entstehen.



Termine

✦ Trotz der zeitlichen Verzögerung bei der Erstellung und Prüfung der LP 3 sowie der umgeplanten Gründung der BS 1 ist aktuell der Fertigstellungstermin der Baustufe 1 nicht gefährdet. Die BauG UMG plant die Baugrube in zwei Bauabschnitten zu erstellen, sodass der Rohbau wie geplant beginnen kann. Während der Bauausführung sind die Termine kontinuierlich anhand von Meilensteinen zu überprüfen, damit frühzeitig Abweichungen zu erkennen sind.



Qualitäten

✦ Die DBHN wird den Prüfbericht der BauG UMG zur Entwurfsplanung (LP 3) der BS 1 hinsichtlich der Kosten und der Qualität der Entwurfsplanung prüfen.

✦ Die DBHN hat die BauG UMG aufgefordert, die offenen Punkte der TA-Planung zu klären.

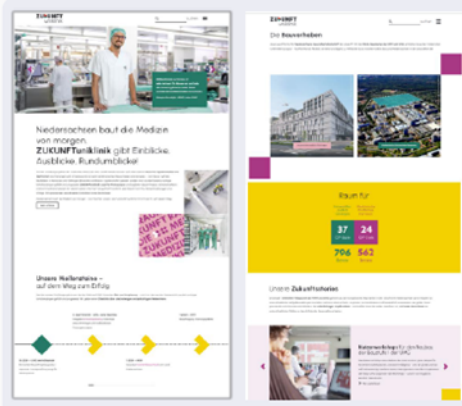
Stand: 31.12.2024 Quartalsbericht - IV | 2024 44

Mit der BauG UMG gibt es bezüglich der Pfahlgründungen für die UMG eine enge, fast tägliche Abstimmung, um eine technisch-wirtschaftliche Lösung zu finden und um eine entsprechende Absicherung herbeizuführen.

Projektkommunikation

ZUKUNFTuniklinik

Für mehr Informationen besuchen Sie uns gerne unter www.zukunft-uniklinik.de und folgen Sie uns auf Instagram @zukunft_uniklinik.



Direkt zur Website



Direkt zu Instagram

Stand: 31.12.2024 Quartalsbericht - IV | 2024 45

Auf Seite 45 finden Sie noch einmal die beiden Links zu Homepage und Instagram-Kanal - wenn Sie sich einen aktuellen Eindruck verschaffen möchten. Dort finden Sie Bewegtbilder zum Geschehen auf den Baustellen.

Aussprache

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung.

Herr Landré, Sie sagten, dass die Rüge eines unterlegenen Bieters bei der Zuschlagserteilung der Objektplanungsleistung der Baustufe 1 der MHH zu einem Monat Verzug geführt hat und dieser Monat im weiteren Verlauf wieder aufgeholt werden soll. Gibt es konkrete Ideen, an welcher Stelle die Verzögerung aufzuholen ist, oder ist es eher ein „Wir versuchen jeden Tag, schneller zu werden, und hoffen, dass wir pünktlich enden“?

Herr **Landr ** (DBHN): Hoffnung allein reicht hier nat rlich nicht. Die HBG hat die Ausschreibungen auch in den Weihnachtsferien weiter vorangetrieben. Zwischen der R ge und der R cknahme der Klage lag zwar ein Monat, aber dieser Monat zahlt nicht zu 100 % auf die gesamte Projektdauer ein. Durch die Parallelisierung und Beschleunigung von Ma nahmen und Prozessen werden wir - da bin ich sicher - die Verz gerung in der Vorplanungsphase wieder einholen k nnen - wir haben schon mal gezeigt, dass wir das k nnen. Das werden wir mit einem Steuerungsterminplan untersetzen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich habe noch zwei Fragen zur UMG.

Erstens. Wir haben hier schon h ufiger  ber die n tigen Einsparpotenziale bei der UMG gesprochen - Sie haben eben auch dazu ausgef hrt. Mich w rde interessieren, wer konkret in den Gespr chen zwischen UMG und DBHN die Vorschl ge f r Einsparpotenziale auf den Tisch legt. M ssen sie seitens der UMG vorgelegt werden, oder unterbreitet auch die DBHN konkrete Vorschl ge zu Einsparpotenzialen?

Zweitens. Mir ist aufgefallen, dass es zwischen dem 3. und 4. Quartalsbericht 2024 wenig Entwicklung in Bezug auf die Abarbeitung offener Themen gegeben hat. Zur Leistungsphase 3 haben Sie bereits ausgef hrt, insbesondere die Pfahlgr ndungen sind ungeplant dazugekommen. K nnen Sie mir die Sorge nehmen, dass die offenen Themen liegen gelassen werden?

Herr **Landr ** (DBHN): Mitnichten werden sie liegen gelassen, weil der Zeitpfad kritisch ist. Wir brauchen also als Erstes die Pfahlgr ndung - ohne Pfahlgr ndung kein Rohbau. Sie hat oberste Priorit t. Die Ausschreibung l uft auf Hochtouren.

Gleichwohl ist die DBHN daran interessiert, dass die sowohl technisch als auch wirtschaftlich f r das Land beste Variante gew hlt wird. Es gibt verschiedene M glichkeiten, wie man die Anzahl der Pf hle zugunsten eines gr  eren Durchmessers reduzieren kann, auch unter Ber cksichtigung der Tatsache, dass diese Pf hle im Rahmen der DGNB-Zertifizierung - unseres Nachhaltigkeitsprinzips - aktiviert werden sollen. Geothermie soll f r die Heizung des Geb udes genutzt werden. Im Moment besch ftigt sich eine Kollegin jeden Tag damit. Die DBHN ist guter Dinge, dass wir das rechtzeitig hinbekommen, vielleicht sogar zu einem etwas wirtschaftlicheren Ansatz, als die BauG UMG urspr nglich f r m glich hielt.

Zu Ihrer Frage nach den Vorschl gen f r Einsparpotenziale: Es war Aufgabe der Baugesellschaften als Bauherren, Vorschl ge zu unterbreiten und Listen aufzusetzen, die unterschiedlich priorisiert worden sind. Es gibt eine Matrixstruktur, die die Kostenersparnis und die funktionale Auswirkung auf den klinischen Betrieb ber cksichtigt. Umso weiter vom Buchstaben A nach unten ger ckt wird, desto kritischer wird es f r den klinischen Betrieb und desto weniger Begeisterung

findet man beim Nutzer. Auf der anderen Seite steht unser Wunsch, eine möglichst effiziente Lösung zu haben.

Diese Liste war sehr lang und wurde von der BauG UMG mit der UMG abgestimmt. Es gab Vorschläge zu Einsparpotenzialen, die - wie schon einmal berichtet - direkt konsentiert und realisiert worden sind. Dazu gibt es bei der UMG auch einen Vorstandsbeschluss. Seitens der UMG gab es weitere Einsparvorschläge in Höhe von rund 14 Millionen Euro, die sie für vertretbar hielt, ohne dass sie medizinisch zu einer Verknappung von Prozessen oder Leistungsinhalten führen würden. Die DBHN hat in ihrem Votum zur Leistungsphase 3 gesagt, dass 9,5 Millionen Euro davon sozusagen gezogen werden sollen, und die konkreten Maßnahmen benannt. Die Vorlage stammte also von der BauG UMG, und die Auswahlentscheidung hat die DBHN vorgenommen, um mit den Pfahlgründungen verbundenen Kostensteigerungen zu kompensieren.

Wenn im weiteren Bauverlauf mehr Vergabegewinne erzielt werden sollten und sich die Wirtschaftlichkeit besser als ursprünglich gedacht darstellt, können vorhandene Leistungsinhalte, die erst später beauftragt werden müssen, wiederaufgenommen werden. Aber zunächst geht es darum, das gesetzte Kostenziel einzuhalten. Deswegen hat die DBHN auf der Umsetzung der Einsparpotenziale bestanden. Damit befinden sich die Kosten im Moment im Rahmen der Kostenberechnungen.

Abg. **Annette Schütze** (SPD): Meine Frage zur UMG bezieht sich auf die lange Planungszeit, auf die Sie vorhin hingewiesen haben. Wie oft hat es große bzw. entscheidende Umplanungen gegeben, oder waren es immer nur kleinere? Über einen so langen Zeitraum verändert sich ja auch die Krankenhausversorgung.

Herr **Landré** (DBHN): Substanzielle Umplanungen sind nicht erfolgt. Zwischen dem Ersttermin der Überreichung der Leistungsphase 3 Ende August und November hat die DBHN ein höheres Maß an Kostentiefe der Berechnungen von der BauG UMG verlangt, um Sicherheit mit Blick auf die inbegriffenen Leistungen zu haben. Dabei ging es um die mehrfach angesprochene Schnittstellenliste zur UMG, die sich damals noch in der Abstimmung befand. Es musste aber auch Klarheit darüber geschaffen werden, welche Obliegenheiten bei der UMG oder bei den Stadtwerken an Leistungen bestehen, die nicht aus dem Sondervermögen finanziert werden, die aber dringend benötigt werden, damit die Leistungen dann auch rechtzeitig beendet sind.

Es gibt einzelne Änderungswünsche, die in ein organisiertes Änderungsmanagement gegeben werden. Dieses Änderungsmanagement ist nach meiner Vorstellung sehr rigide, weil sowohl der Zeitplan als auch die Qualität gehalten werden sollen. Es gibt erst einmal einen Filter von den Nutzern - den jeweiligen Kliniken innerhalb der UMG -, dann muss eine Freigabe durch den Vorstand der UMG erfolgen. Die BauG UMG muss das Ganze dann fachlich einwerten, bevor die DBHN sorgfältig prüft, ob die vorgeschlagenen Änderungen funktional erforderlich sind und welche Risiken für Zeitplan und Baukosten damit einhergehen.

Ich kenne es aus anderen Projekten, dass substanzielle Änderungen besser sogar erst nach Fertigstellung erledigt werden. Ein besonders anschauliches Beispiel: Die Zentralsterilisation im Universitätsklinikum in Kiel wurde konventionell gebaut und anschließend komplett zurückgebaut, um dann neu errichtet zu werden. Man hat gemerkt, dass es sehr viel wirtschaftlicher ist, erst einmal den Bauzeitenplan einzuhalten, um dann noch Änderungen vorzunehmen. Das ist

sicherlich kein Best-Practice-Beispiel, so etwas planen wir nicht - keine Sorge! Aber manche Änderungen sind leichter zu integrieren als andere.

Uns ist wichtig, ein modernes Klinikum zu errichten. Bei den Ideen, die es in den Konzeptionen gab - Check-in-Terminals und so weiter -, muss man keine Angst vor der eigenen Courage haben. Es ist bis 2028, 2029, 2030 zu schaffen, IT-Prozesse so zu optimieren, dass man online einchecken kann. Das machen andere Kliniken jetzt schon. Es wäre wenig hilfreich, wenn man den Status quo einfach perpetuiert und viele „persönliche“ Schalter plant, bei denen in fünf, sechs Jahren unklar ist, wer dort sitzen soll, weil es dafür kein Personal mehr gibt.

Minister **Mohrs** (MWK): Als Ergänzung: Eine stringente Struktur führt zu einem konsequenten Abarbeiten. Bei der UMG gab es in der Tat einige Veränderungen. Vor dem Hintergrund der Krankenhausreform gab es zum Beispiel Überlegungen, eine stärkere Ambulantisierung vorzunehmen. So etwas hat im Lauf der Zeit nicht zu einer Neuplanung, aber zu einer Nachjustierung geführt. Als große Änderung, die der Beschleunigung dient, ist die Zusammenlegung der Baustufen zu nennen. Dadurch wird der Bau um drei bis fünf Jahre beschleunigt. Solche Prozesse haben stattgefunden, aber in Kombination mit einer klaren Struktur haben sie zu Beschleunigung geführt.

Herr **Landré** (DBHN): Das möchte ich unterstreichen - ich hatte mich eben nur auf die Leistungsphase 3 konzentriert -: Die konzeptionelle Rejustierung wurde in substanziellem Maße in der Leistungsphase 2 vorgenommen, als geprüft wurde, wo Zeit eingespart werden kann. In der Leistungsphase 3 ist die Planung abgeschlossen worden. Für die DBHN ist jetzt „Redaktionsschluss“: Dem Grunde nach wird nichts mehr geändert; jetzt wird gebaut. Die Hürde, jetzt noch etwas zu ändern, ist daher extrem hoch.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich habe zwei Nachfragen zu den Mehrkosten der UMG. Sie haben ausgeführt, dass es Mehrkosten bei bestimmten Planungsleistungen - Hoch- und Tiefbau, technische Anlagen - gibt. Diese Mehrkosten wollen Sie nach Möglichkeit durch Vergabegewinne im Bereich des Baumanagements auffangen. Bewegen sich die Mehrkosten im Rahmen der derzeitigen Baukostensteigerungen, oder gibt es dort substanzielle Veränderungen? Und wie kommen Sie zu der Annahme, dass Sie im Baumanagement Vergabegewinne einfahren können?

Herr **Landré** (DBHN): Es gibt zwei Möglichkeiten der späteren Organisation der Baukostenkontrolle eines Bauprojekts: Ein Architekturbüro übernimmt das Kostencontrolling von Leistungsphase 1 bis 8 - bis zur schlüsselfertigen Übergabe. Diese Variante wurde bei der MHH gewählt. Der dortige Planer baut unter anderem für die in Wolfsburg ansässige Autoindustrie. Bei der MHH ist die Erwartungshaltung, dass der Architekt das von A bis Z übernimmt. Diese Leistungen werden nach HOAI kalkuliert und abgerechnet. Entsprechend ist auch unser Kostenrahmen.

Die UMG geht einen anderen Weg. Sie sagt, dass es etliche Architekten gibt, die sich eher als Gestalter verstehen und die Leistungsphasen 2 und 3 - und allenfalls noch 5 - übernehmen, aber in der Umsetzung auf der Baustelle nicht ihre Stärke haben. In solchen Fällen kann anstelle des Architekten ein sogenanntes Baumanagement eingeschaltet werden, das die Planungs- und Kostenkontrolle auf der Baustelle wahrnimmt. Diese Leistungen sind, weil sie allgemeine Dienstleistungen sind, nicht an die HOAI gebunden. Weil sie sich in einem freien Wettbewerb befinden, liegen die Kosten für diese Teilleistungen der Planungsleistung in der Regel substanziell unter dem, was die HOAI vorgibt - sie ist zwar nicht mehr verbindlich, aber immer noch Richtschnur.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Dazu noch eine Nachfrage: In der ursprünglichen Planung war bei der UMG eine Architektenleistung wie bei der MHH vorgesehen. Hat man sich dann erst im weiteren Verlauf für ein Baumanagement entschieden?

Herr **Landré** (DBHN): Genau. Wie für einen vorsichtigen Kaufmann üblich, hat man beim Kostenrahmen erst mal den Normalfall angenommen, und jetzt wird dieser Vorteil genutzt.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ergeben sich die Mehrkosten bei den anderen Ausschreibungsinhalten der UMG aus den normalen Baukostensteigerungen, oder gibt es dort substanzielle Aspekte, die aus dem Rahmen fallen?

Herr **Landré** (DBHN): Noch bewegt sich bei der Baustufe 2 alles im Rahmen. Es geht um Planerleistungen - die orientieren sich nicht an Baukostensteigerungen -, wobei die Mehrkosten aber zu kompensieren sind. Da gibt es sozusagen keine üblen Ausreißer. Dann hätte die DBHN schon interveniert.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur über die Forschungsk Kooperationen zwischen Niedersachsen und Schottland

Unterrichtung

Minister **Mohrs** (MWK): Zunächst einmal: Es freut mich sehr, dass der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur vom 31. März bis zum 4. April 2025 nach Schottland reisen wird - einige Mitglieder waren ja auch bei meiner Delegationsreise nach Schottland im vergangenen Jahr dabei. Damit werden die Entwicklungen der letzten Jahre unterstützt. Schottland ist neben Israel der zweite wichtige strategische Partner für die niedersächsische Wissenschafts- und Forschungslandschaft. Ganz bewusst hat man sich für eine Fokussierung auf zwei strategische Partner entschieden; denn so können diese Kooperationen nicht nur auf einer sehr allgemeinen Ebene gepflegt werden, sondern man kann dabei auch in die Tiefe gehen. Es gibt Bemühungen - auch aufgrund der Partnerschaft mit Mykolajiw -, perspektivisch mit der Ukraine eine dritte strategische Partnerschaft im Wissenschafts- und Forschungsbereich aufzubauen.

Vor dem Hintergrund der Partnerschaft mit Schottland möchte ich zunächst an Professor Jörg Philipp Terhechte erinnern, der im November des vergangenen Jahres im Alter von nur 49 Jahren leider viel zu früh verstorben ist. Ohne Herrn Terhechte würde es diese Partnerschaft mit Schottland wohl nicht geben. Er war nicht nur viele Jahre Vizepräsident der Leuphana Universität, die er auch als Direktor des Leuphana Center for European and International Law mitgeprägt hat, er war auch Schottland-Beauftragter des MWK. Ferner war Jörg Philipp Terhechte Mitbegründer und Academic Director des European Centre for Advanced Studies, kurz ECAS - wer mit Schottland zu tun hat, kennt diese Abkürzung und auch ihn. Sowohl an den Universitäten Lüneburg als auch Glasgow war er Professor. Auch auf der persönlichen Ebene hat er sehr viel dazu beigetragen, dass auf diese Partnerschaft mit Schottland gebaut werden kann.

Zunächst möchte ich auf die jüngere Historie der gemeinsamen Beziehungen eingehen - ohne zu tief einzutauchen. Ich beginne mit dem Jahr 2019, weil es in diesem Jahr im Nachgang des Brexits ein großes Anliegen aller Partner war, die Beziehungen zu Schottland zu intensivieren. Gerade von schottischer Seite wurde das auch ein Stück weit als Antwort auf den Brexit gesehen. Im Jahr 2019 wurde ECAS als gGmbH der Universitäten Lüneburg und Glasgow als Koordinierungsstelle für die niedersächsisch-schottischen Wissenschaftsbeziehungen gegründet.

In diesem Jahr wurde auch das erste Memorandum of Understanding - MoU - zwischen der Landeshochschulkonferenz und ihrem schottischen Pendant, den Universities Scotland, unterzeichnet. Björn Thümler als damaliger Minister hat 2019 die erste Delegationsreise nach Schottland unter Beteiligung von Mitgliedern des Ausschusses unternommen, wodurch die Kooperation auf politischer Ebene untermauert wurde. Ebenfalls 2019 wurde die erste strukturierte Förderung niedersächsisch-schottischer Hochschulkooperationen mit Mitteln in Höhe von 110 000 Euro ins Leben gerufen.

In den Folgejahren erfolgte der Ausbau von ECAS und der Beziehungen auf persönlicher Ebene; weitere Partnerschaften haben sich ergeben. Hervorzuheben sind insbesondere das „Lower Saxony-Scotland Joint Forum“ und das „Lower Saxony-Scotland Tandem Fellowship Programme“.

Das Forum dient als Netzwerkveranstaltung für Forschende und Studierende. Es hat sich bis heute bewährt und soll den Austausch durch Diskussionen und die Präsentation gemeinsamer Projekte fördern. Gerade persönliche Begegnungen sind für solche Projekte bekanntermaßen entscheidend. Das „Tandem Fellowship Programme“ richtet sich an Nachwuchsforschende schottischer und niedersächsischer Hochschulen. Doktoranden und Postdoktoranden erhalten ein Stipendium von bis zu 1 400 Euro monatlich für ein Jahr für Forschungsaufenthalte an der Heimatinstitution ihres Tandempartners. Das MWK hat in den vergangenen Jahren rund 600 000 Euro in die Partnerschaft mit Schottland investiert. Dabei handelt es sich - mit Ausnahme von 100 000 Euro aus dem Jahr 2021 - um reguläre Haushaltsmittel.

Ein Rückblick auf die schon erwähnte Delegationsreise nach Schottland im April 2024: Mir war diese Reise ein besonderes Anliegen, um die von unten gewachsene Partnerschaft voranzutreiben. Insgesamt war es mir wichtig, dass im MWK eine Internationalisierungsstrategie erarbeitet wird, die noch im ersten Halbjahr 2025 vorgestellt werden soll und aus vier Säulen besteht.

Die erste Säule sind die Europaförderung und internationale Kooperationen; die zweite Säule ist die Internationalisierung von zukunf.niedersachsen. Zu diesem Zweck wird es ein Internationalisierungsmodul zu den bestehenden Kooperationen geben. Die dritte Säule sind die wissenschaftlichen Schwerpunktregionen - Israel und Schottland, perspektivisch die Ukraine -, und die vierte Säule ist die Gewinnung internationaler Studierender und Wissenschaftler*innen für Niedersachsen.

Entsprechend dieser Schwerpunktsetzung habe ich beschlossen, dass meine erste Delegationsreise nach Schottland führen soll. Mit Frau Dr. Lesemann, Frau Lutz und Frau Schneider haben drei Mitglieder dieses Ausschusses an der Reise teilgenommen. Die Delegation umfasste 27 Teilnehmende aus Politik, Hochschulen und Forschungseinrichtungen und hat in Edinburgh, Glasgow und Stirling, die während gut drei Tagen sehr intensive Gespräche mit den Partnern geführt haben. Die Gespräche fanden sowohl auf politischer als auch universitärer Ebene - in Edinburgh, Glasgow, Strathclyde und Stirling - statt. Es hat sich aus meiner Sicht auch ausgezahlt, dass das MoU zwischen der LHK und Universities Scotland erneuert wurde. Es ist seither Leitfaden für die weitere Kooperation. Die Teilnehmenden der Delegationsreise können sicherlich bestätigen, dass es sehr gute und konstruktive Gespräche waren, anders, als man es sonst gelegentlich von internationalen Delegationsreisen kennt.

Die Reise führte zu drei wesentlichen inhaltlichen Erkenntnissen, die ich gerne mit Ihnen teilen möchte:

Erstens. Schottland hat ein ausgesprochen großes Interesse daran, mit Partnern innerhalb der EU zusammenzuarbeiten. Schottland leidet sehr unter dem Austritt aus der EU und hat uns gegenüber das große Interesse, auf allen Ebenen mit der EU zusammenzuarbeiten, verdeutlicht. Das gilt ausnahmslos auch für die Forscherinnen und Forscher.

Zweitens. Das Interesse der schottischen Partner, mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Niedersachsen zu kooperieren, ist aufgrund der inhaltlichen Parallelen ausgesprochen hoch. Ich möchte ein Beispiel herausgreifen: Auf der Delegationsreise war die Energieforschung, insbesondere Wind- und Offshore-Energie, sehr präsent. Viele Partner sind im Energieforschungszentrum Niedersachsen vertreten, insbesondere das ForWind-Zentrum mit dem Projekt

„Reallabor 70 GW Offshore Wind“. Das sind die Themen, die zwischen Schottland und Niedersachsen die stabile Basis der Zusammenarbeit bilden.

Drittens. Die Assoziierung des Vereinigten Königreichs zum Forschungsrahmenprogramm „Horizont Europa“ zum 1. Januar 2024 sorgt für eine neue forschungspolitische Aufbruchsstimmung in Schottland, bestärkt zusätzlich den genannten Kooperationswillen und nährt die Hoffnung, dass mittelfristig auch ein Beitritt Schottlands zu Erasmus+ möglich sein könnte, sodass dann auch auf Ebene der Studierenden der Austausch intensiviert werden könnte. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Ausschussreise als positiver Beitrag zum Ausbau der Kooperation mit unseren schottischen Partnern zu sehen.

Im Nachgang der Delegationsreise konnten die Beziehungen und die Zusammenarbeit des MWK mit der renommierten Royal Society of Edinburgh - sozusagen der schottischen Nationalen Akademie der Wissenschaften - vertieft werden und haben eine neue Ebene erreicht. In der vergangenen Woche ist Staatssekretär Professor Schachtner unter anderem mit Frau Professorin Susanne Menzel-Riedl als LHK-Vorsitzender, Frau Professorin Angela Ittel - HRK-Vizepräsidentin für Internationales, Gleichstellung und Diversität -, Herrn Professor Markus Reihlen - neuer Academic Director von ECAS und Vizepräsident der Leuphana - und Herrn Dr. Georg Schütte als Generalsekretär der VolkswagenStiftung nach Schottland gereist. Dort wurde ein MoU zwischen der Royal Society of Edinburgh und dem MWK unterzeichnet und ein gemeinsames Forschungsförderprogramm mit der Royal Society an den schottischen Universitäten vorgestellt.

Dieses Forschungsförderprogramm trägt den Namen „Lower Saxony - Scotland Research and Innovation Scheme“ und ist zumindest in der Geschichte des MWK das erste gemeinsame institutionalisierte Forschungsförderprogramm mit einem internationalen Partner. Das Programm besteht aus zwei Förderlinien:

Die Förderlinie 1 - den sogenannten Development Track - finanziert die Royal Society of Edinburgh mit 200 000 Pfund. Mit dieser Förderlinie sollen sich schottische Wissenschaftler*innen, insbesondere in frühen und mittleren Karrierephasen, in Workshops und ähnlichen Formaten mit ihren niedersächsischen Kollegen vernetzen können. Herausstellen möchte ich, dass die Royal Society nicht nur diese Partnerschaft eingeht, sondern auch eigenes Geld investiert - das ist durchaus nicht üblich und eine Auszeichnung für die gewachsene Kooperation. Zudem hat die Royal Society eine halbe Personalstelle geschaffen, die ausschließlich die Beziehungen zu den niedersächsischen Partnern organisieren und unterstützen soll. Das ist ein beachtliches Bekenntnis.

In der Förderlinie 2 - dem sogenannten Excellence Track -, die das MWK gemeinsam mit der VolkswagenStiftung mit 1 Million Euro für 2025 finanziert - eine Fortsetzung ist geplant -, können bestehende oder konkret geplante exzellente deutsch-schottische Forschungsk Kooperationen bis zu 100 000 Euro Projektförderung für bis zu zwei Jahre beantragen. Jeder Antrag setzt eine Kofinanzierung der schottischen Projektpartner in Höhe von 50 000 Pfund voraus. Das finanzielle Commitment soll von beiden Seiten - nicht nur der deutschen, sondern auch der schottischen - vorhanden sein. Wenn aus dem Projekt ein Antrag im Rahmen einer EU-Ausschreibung erwachsen soll, kann dieser Antrag erneut mit bis zu 80 000 Euro über zukunf.niedersachsen gefördert werden.

Im Rahmen dieses Programms werden mit Fördermitteln aus Niedersachsen weitere Fördergelder eingeworben, und niedersächsischen Forschenden - in diesem Fall niedersächsisch-schottischen Kooperationen - wird der Zugang zu diesen Förderungen ermöglicht. Die Ausschreibung wird am Donnerstag, den 20. Februar 2025, veröffentlicht. Anträge können dann bis zum 30. Juni 2025 eingereicht werden.

Die bestehenden Kooperationen sind auf allen Ebenen ausgezeichnet. Die strategische Partnerschaft hat eine außerordentliche Dimension erreicht, und es ist ganz wunderbar, dass auch Sie als Ausschuss sich in Schottland damit befassen wollen. Gerne tragen wir zur Vorbereitung der Reise bei und stellen - soweit gewünscht - weitere Informationen für die Reise zusammen.

Herr **Dütemeyer** (MWK): Um das kurz zu ergänzen: Ich habe an der Reise des Staatssekretärs letzte Woche teilgenommen und kann von einer großen Euphorie berichten. Die größte Zeitung Schottlands - *The Herald* - hat im Nachgang groß darüber berichtet. Die Royal Society freut sich sehr auf den Besuch des Ausschusses und hat ihre Bereitschaft erklärt, im Vorhinein noch organisatorisch zu unterstützen, wenn das gewünscht ist. Das MWK ist froh, diesen starken Partner an seiner Seite zu haben.

Aussprache

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) hält fest, dass die Reise des Ausschusses zur richtigen Zeit komme, wie die Unterrichtung gezeigt habe. Denn sie betone den lebendigen Charakter der Partnerschaft und stärke sicherlich die in die Wege geleiteten Kooperationen.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) unterstreicht diese Ausführungen und bittet das MWK darum, dem Ausschuss, wenn das Programm abschließend stehe, noch Informationen zum aktuellen Sachstand mit Blick auf die Programmpunkte zur Verfügung zu stellen.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE) unterstützt diese Bitte und fügt hinzu, gerade zukunftsweisende Themenfelder wie die erwähnte Energieforschung seien für Niedersachsen von großer Bedeutung. Auch hier wäre eine Information zum aktuellen Sachstand sicherlich hilfreich.

Minister **Mohrs** (MWK) erklärt, das MWK werde dem Ausschuss gerne noch weitere Informationen zu konkreten Themen zur Verfügung stellen. Auch könne gern im Nachgang der Reise ein Austausch über die in Schottland besprochenen Themen erfolgen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erkundigt sich, welche Universitäten die stärksten Verbindungen mit Niedersachsen hätten bzw. an welchen Universitäten die Kooperationsprojekte insbesondere verortet seien. Bei der Ausschussreise liege ein Schwerpunkt auf Glasgow.

Minister **Mohrs** (MWK) führt dazu aus, dass die Partnerschaft zwischen der University of Glasgow und der Leuphana Universität Lüneburg im Grunde die Basis für die weiteren Kooperationen sei, was man auch an der Trägerschaft von ECAS ablesen könne. Einen Schwerpunkt auf Glasgow, aber auch Edinburgh zu setzen, sei daher sicherlich sinnvoll. Strathclyde wiederum sei ein gutes Beispiel für systematische Hochschulentwicklung, auch mit Blick auf die Partnerschaft mit Niedersachsen. Auch die University of Stirling sei in diesem Zusammenhang zu nennen. Aber Glasgow sei sicherlich der Dreh- und Angelpunkt.

Herr **Dütemeyer** (MWK) ergänzt, dass neben der TU Braunschweig insbesondere auch die Universität Göttingen enge Beziehungen mit der University of Glasgow habe. Ferner habe die MHH eine sehr enge Partnerschaft mit dem Centre for Virus Research der Universität Glasgow, das sich auf allerhöchstem Niveau in Europa befinde und deshalb einen Besuch lohne, wie die Delegation im Frühjahr 2024 habe feststellen können.

Ein Panel der University of Glasgow in Zusammenarbeit mit dem ECAS habe im Energiebereich Anknüpfungspunkte geboten. Zudem habe sich in Schottland ein Verbund ähnlich zum EFZN gebildet, sodass es im erwähnten Energiebereich nun einige sehr gute Anknüpfungspunkte an die Universitäten Glasgow und Edinburgh gebe.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)

erste Beratung: 42. Plenarsitzung am 17.06.2024

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 37. Sitzung am 10.02.2025

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 1 (Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD)

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) plädiert eingangs dafür, in der heutigen Sitzung noch nicht über eine Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf abzustimmen, da es nach wie vor einige offene Fragen gebe, insbesondere mit Blick auf die Regelungskompetenz des Landes, und auch angesichts der sehr komplexen Materie weiterer Beratungsbedarf bestehe. Sicherlich wäre es sinnvoll, vor einer Abstimmung noch weitere juristische Expertise einzuholen und auch die Niederschriften über die Beratungen abzuwarten.

RL'in **Teschner** (MWK) führt aus, zunächst wolle sie noch grundsätzlich etwas zur Einordnung des Gesetzentwurfes sagen - dies sei möglicherweise in der letzten Sitzung etwas zu kurz gekommen - und auf eine von Abg. Hillmer in der letzten Sitzung aufgeworfene Frage noch einmal näher eingehen. In der heutigen Sitzung sei im Übrigen auch Professor Dr. Steinhauer anwesend, der im Urheber- und Bibliotheksrecht lehre und forsche und das MWK bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs beraten habe. Auch er stehe zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Eingangs wolle sie noch einmal darauf hinweisen, dass dieser Gesetzentwurf schon eine sehr lange Historie habe. Er sei bereits in der letzten Legislaturperiode erarbeitet worden, dann aber aus Zeitgründen nicht mehr in den Landtag eingebracht worden, auch um nicht der Diskontinuität anheimzufallen.

Dabei sei es das grundsätzliche Ziel des MWK gewesen, zu einer möglichst homogenen Regelungslandschaft für Pflichtsexemplarbibliotheken in Deutschland beizutragen und den Gesetzentwurf entsprechend in die Reihe der Gesetze, die es in diesem Bereich in den anderen Ländern gebe, einzuordnen. In diesem Zusammenhang habe sich das MWK ganz bewusst entschieden, externe juristische Beratung zu suchen, zum einen, um sich im Einklang mit den anderen Ländern zu bewegen, und zum anderen, weil es sich hierbei um ein noch sehr junges Gesetzgebungsgebiet handele, auf dem es, wie die Vertreterin des GBD bereits in der 37. Sitzung dargestellt habe, bisher nur sehr wenig Expertise gebe. Professor Dr. Steinhauer, der bereits viele andere Länder bei entsprechenden Gesetzgebungsinitiativen beraten habe, verfüge über diese Expertise.

In der 37. Sitzung habe Abg. Hillmer danach gefragt, wie zwischen erstens körperlichen Medienwerken, zweitens unkörperlichen Medienwerken, die körperlichen Medienwerken funktional

entsprechen, und drittens unkörperlichen Medienwerken, die frei im Internet zugänglich seien, unterschieden werde und ob sozusagen alles, was niedersächsischen Ursprungs und frei im Internet zugänglich sei - zum Beispiel ein Facebook-Post - zukünftig übermittlungspflichtig sein werde. Dazu habe die Direktorin der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek (GWLB) in der 37. Sitzung ausgeführt, dass dies nicht der Fall sei.

In den §§ 4 und 5 sei der angesprochene „Dreiklang“ geregelt: Ablieferungs- bzw. übermittlungspflichtig seien danach körperliche Medienwerke und unkörperliche Medienwerke, die körperlichen Medienwerken funktional entsprächen - E-Journals, E-Books usw. Frei zugängliche unkörperliche Medienwerke, die körperlichen Medienwerken nicht funktional entsprächen, würden hingegen mittels des sogenannten Web-Harvestings eingesammelt bzw. müssten ausdrücklich nur nach Aufforderung durch die Landesbibliothek abgeliefert werden.

Diesbezüglich stimmten sich die regionalen Pflichtexemplarbibliotheken - in diesem Fall die GWLB - auch mit der Deutschen Nationalbibliothek ab, die einen Sammelauftrag für Webinhalte zu bestimmten relevanten Themen habe, die sie in einem Webarchiv vorhalte. Dieser Auftrag beziehe sich zum Beispiel auf die Bereiche Geschichte, Literatur und Musik, auf Websites zu Ereignissen wie der Bundestagswahl, von Bundesbehörden und Universitäten. Eine entsprechende Abstimmung erfolge beispielsweise schon in Thüringen: Das Digitale Archiv des Landesarchivs Thüringen entscheide in Abstimmung mit der Deutschen Nationalbibliothek und deren Sammelauftrag, was in Thüringen gesammelt werden solle. Auch hinsichtlich der Festlegung von Kriterien dazu, was konkret gesammelt werden solle, werde eine Abstimmung stattfinden. Aus diesem Grund sei auch die Deutsche Nationalbibliothek in die Verbandsbeteiligung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf einbezogen worden.

Zu § 5 - Pflicht zur Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erinnert daran, dass er am Ende der 37. Sitzung gefragt habe, ob die entsprechenden Regelungen des Gesetzentwurfs tatsächlich der beabsichtigten gesetzgeberischen Intention entsprächen. Denn nach seiner Auffassung umfasse die Regelung in § 5 Abs. 1 mehr als nur die Pflicht zur Übermittlung von unkörperlichen Entsprechungen zum Beispiel eines Buchs. Unter anderem sei nicht klar, ob mit der vorgeschlagenen Regelung ausgeschlossen werde, dass zum Beispiel ein auf YouTube verbreiteter Fachvortrag von dieser Pflicht nicht erfasst sei. So sei in § 5 Abs. 1 formuliert:

„Die oder der Übermittlungspflichtige ... hat jedes unkörperliche Medienwerk, das einem körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift, einer Zeitung oder einem Bild- oder Tonträger“

- das sei ein ganz weites Feld -

„funktional entspricht, unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung an die Landesbibliothek zu übermitteln.“

- mit allen damit verbundenen Sanktionen.

Dann folge der Satz:

„Dies gilt nicht für Medienwerke, die nach § 6 Abs. 1 oder durch Verordnung nach § 11 Nr. 5 von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind.“

Die Formulierung der Ausnahmen in § 6 Abs. 1 sei allerdings recht schmal.

Es gebe also auf der einen Seite eine umfangreiche gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung, während auf der anderen Seite die GWLB entscheiden könne, welche Inhalte sie nicht interessiere bzw. brauche, was sie also nicht sammeln wolle, obwohl sie es dürfte. Dies bedeute eine riesige Unsicherheit für die Bürger, der sich zwar an dieses Gesetz halten müssten, aber gar nicht wüssten, was sie tatsächlich übermitteln müssten und was nicht.

Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage an den GBD, ob das, was die GWLB intendiere, überhaupt dem Wortlaut des Gesetzes entspreche, oder ob die Gesetzesformulierung nicht zu scharf sei, weil eigentlich viel weniger gewollt sei.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) legt dar, angesprochen seien hier die Absätze 1 und 2 des § 5, die jeweils eigenständige Regelungen beinhalteten. In Absatz 1 gehe es um die Pflicht zur Übermittlung unkörperlicher Medienwerke, die eine Entsprechung in der „körperlichen Welt“ hätten - am prägnantesten sei sicherlich das Beispiel des E-Books als unkörperliche Entsprechung eines Buches. Jedem, der ein E-Book veröffentliche, müsse damit klar sein, dass er es übermitteln müsse.

Eine Homepage hingegen, die keine Entsprechung in der körperlichen Welt habe, falle unter die Regelung in Absatz 2 und müsse als unkörperliches Medienwerk nur nach Aufforderung durch die Landesbibliothek übermittelt werden. Dabei solle es sich wohl insbesondere um Anwendungsfälle handeln, die auch per Web-Harvesting einsammelt werden könnten. Es könnten aber auch nicht frei zugängliche und nicht unentgeltlich zur Verfügung stehende Medienwerke betroffen sein, die nicht per Web-Harvesting eingesammelt werden könnten und dann gemäß Absatz 2 übermittelt werden müssten.

Ausnahmen von der Übermittlungspflicht seien in dem von Abg. Hillmer angesprochene § 6 Abs. 1 geregelt. Ferner sei in § 11 Nr. 5 eine Ermächtigung zum Erlassen einer Rechtsverordnung formuliert, in welcher weitere körperliche oder unkörperliche Medienwerken von der Ablieferungs- bzw. Übermittlungspflicht ausgenommen werden könnten. Diese Regelung solle dazu dienen, leichter nachjustieren zu können, wenn auffalle, dass Inhalte von der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht erfasst würden, die aber gar nicht gesammelt werden sollten. In diesem Fall könnten, ohne das Gesetz ändern zu müssen, per Verordnung Klarstellungen vorgenommen werden. Dies sei wohl auch beabsichtigt, weil in einigen Fällen noch etwas unklar sei, wie diese konkret gefasst werden sollten, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen.

Schließlich sei in § 6 Abs. 2 geregelt, dass die Landesbibliothek bei Medienwerken, an deren Sammlung und dauerhafter Erhaltung ein öffentliches Interesse nicht bestehe, auf eine Ablieferung oder Übermittlung verzichten könne - beispielsweise, wenn jemand ein E-Book veröffentlicht habe, dessen Inhalt die GWLB als nicht sammelwürdig erachte. Dies seien aber Einzelfallentscheidungen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) merkt an, die Übermittlungspflicht für Bücher bzw. E-Books sei unstrittig. Ihm gehe es vielmehr um die Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1, wonach auch unkörperliche Medienwerke, die körperlichen Medienwerken wie Zeitschriften, Zeitungen oder einem Bild- oder

Tonträger funktional entsprechen, übermittelt werden müssten. Wenn jemand zum Beispiel ein Video im Internet veröffentliche, entspreche das einem Bild- bzw. Tonträger. Ähnliches gelte mit Blick auf Zeitschriften oder Zeitungen - Stichwort „Social Media“. Diese große Spannweite bei der Definition gehe aus seiner Sicht zu weit. Denn in diesem Bereich werde im Gesetz eine weitgehende Ermächtigung geschaffen, und jeder, der sich nicht an die Ablieferungspflicht halte, handele gesetzeswidrig.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) weist zunächst darauf hin, dass die Entscheidung, welche Inhalte letztlich gesammelt werden sollten, keine juristische, sondern eine fachliche bzw. politische sei.

Sodann führt sie aus, nach ihrem Verständnis habe gemäß den Regelungen des Gesetzes Social Media keine körperliche Entsprechung - die unkörperliche Entsprechung einer Zeitschrift oder Zeitung seien E-Journals oder E-Papers - und falle deshalb relativ eindeutig unter die Regelung in § 5 Abs. 2. Ihrer Kenntnis nach hätten sich in diesem Zusammenhang bisher auch keine Probleme ergeben - jedenfalls sei ihr dazu keine Rechtsprechung bekannt.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Videos sei in § 6 Abs. 1 Nr. 4 geregelt, dass Filme, audiovisuelle Werke auf Abruf und ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke aus der Regelung herausfielen, also nicht gesammelt werden sollten.

In der Tat handele es sich in diesem Bereich aber - zumindest teilweise - sozusagen um unbestimmte Rechtsbegriffe, die im Zweifel auszulegen seien. Dies sei im Rechtsbereich aber nichts Ungewöhnliches.

In den meisten anderen Bundesländern werde im Übrigen in den Gesetzen zu diesem Bereich gar nicht zwischen unkörperlichen Medienwerken, die eine körperliche Entsprechung hätten, und solchen, die keine hätten, unterschieden und daran verschiedene Rechtsfolgen geknüpft. Niedersachsen sei eines der wenigen Bundesländer, die hier eine Differenzierung vornähmen; in vielen Gesetzen sei schlicht normiert, dass unkörperliche Medienwerke zu übermitteln seien.

RL'in **Teschner** (MWK) fügt hinzu, aus Sicht dem MWK sei die vom GBD vorgeschlagene Ergänzung des § 5 Abs. 1 um das Wort „funktional“ ganz wichtig; denn dies mache den Bezug noch deutlicher. Ein unkörperliches Medienwerk, das einem Tonträger funktional entspreche, sei zum Beispiel ein Hörbuch. „Funktionale Entsprechung“ bedeute hier, dass man sich den Inhalt eines Buches über einen Tonträger zuführen könne.

Prof. **Dr. Steinhauer** führt ergänzend aus, im Grunde sei man 2006, als das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) ausgefertigt worden sei, in einer sehr ähnlichen Situation gewesen. Denn damals habe der Gesetzgeber geregelt, dass alle Inhalte des Internets gesammelt werden sollten. In der Gesetzesbegründung sei sogar von der „Sammlung des Internets“ die Rede gewesen; dort habe der Bundesgesetzgeber formuliert, dass ein regelmäßiges Web-Harvesting erfolgen solle. Im DNBG stehe davon aber nichts, sondern dort sei nur die Rede von einer Ablieferungspflicht - eine Terminologie, die sozusagen noch aus der Buchzeit stamme. Deshalb habe es zum damaligen Zeitpunkt auch sehr große Unsicherheiten und viele Diskussionen gegeben; denn jeder, der einen Blog oder eine Homepage gehabt habe, habe davon ausgehen müssen, dass diese übermittelt werden müssten. Die Nationalbibliothek habe dann diese extrem breit

angelegte Regelung herunterregeln müssen und eine 80-seitige Sammelrichtlinie über die Inhalte erstellt, die *nicht* gesammelt werden sollten. Das sei grundsätzlich sehr intransparent und kompliziert.

Zum damaligen Zeitpunkt habe es auch überhaupt keine Regelung zu irgendwelchen Rechten gegeben. Erst 2018 sei die Befugnis zum Einsammeln unkörperlicher Medienwerke geregelt worden. Die Nationalbibliothek sei immer von einer schlüssigen Rechteeinräumung der Ablieferungspflichtigen ausgegangen. Das sei vertragsrechtlich unproblematisch, und es habe nun seit fast 20 Jahren bei der Nationalbibliothek seiner Kenntnis nach diesbezüglich nie Probleme gegeben.

Dabei bestehe das Grundproblem sicherlich in der Frage, was es konkret bedeute, „das Internet zu sammeln“. Denn seit 2006 habe es einen Medienwandel gegeben mit vielen neuen medialen Formen wie Podcasts, Social Media usw. Die Gesetzeslage sei allerdings immer noch die gleiche. Wenn jemand also einen Podcast erstellt habe, dann müsste er sich zwar bezüglich einer möglichen Übermittlung nicht mit der GWLB auseinandersetzen, aber gegebenenfalls mit der Deutschen Nationalbibliothek, da der Bund nun einmal so undifferenziert an dieses Thema herangegangen sei.

Der Weg der Landesbibliothek sei nun, das Sammelverfahren, das seit vielen Jahrzehnten, zum Teil Jahrhunderten bestehe, fortzusetzen und damit Kontinuität zu schaffen, indem sie die Inhalte, die bisher in gedruckter Form erschienen seien und nun in digitaler Form erschienen, sammle. Der vorliegende Gesetzentwurf besage im Grunde, dass der bisher eingeschlagene Pfad medienneutral weitergeführt werde, egal, ob die Inhalte online oder in gedruckter Form erschienen.

Sicherlich werde die Diskussion darüber, welche unkörperlichen Äußerungen sinnvollerweise dauerhaft gesammelt und aufbewahrt werden sollten, sehr spannend. Noch gebe es eine tastende Bewegung zwischen den Bibliotheken in der Frage, welche Web- und Social-Media-Inhalte gesammelt werden sollten; dabei seien sicherlich auch finanzielle Fragen zu berücksichtigen. Die Bibliotheken würden sich die neuen Erscheinungen in Ruhe anschauen, und wenn sie meinten, dass es wichtig sei, bestimmte Medienwerke zur Erfüllung der Zwecke des Gesetzes zu sammeln, dann würden die entsprechenden Personen aufgefordert, diese Werke zu übermitteln. Dann wüssten sie auch, dass sie übermittlungspflichtig seien. Diese Regelung diene im Grunde eher der Sicherheit in diesem Bereich.

Mit Blick auf die Ausführungen von Abg. Hillmer sei anzumerken, dass es in der Tat einen Podcast zum Beispiel auch in Form einer Audio-CD geben könnte. Gegebenenfalls könnte der Wortlaut an dieser Stelle noch etwas nachgeschärft werden, zum Beispiel, indem formuliert werde, dass übermittelt werden solle, was „einem *ablieferungspflichtigen* körperlichen Medienwerk funktional entspricht“. Wenn dann noch in die Gesetzesbegründung aufgenommen würde, dass Hintergrund die Kontinuität der bisherigen Sammelrichtlinie sei, würde bei einer Auslegung im Vergleich zu den Gesetzen anderer Länder sehr viel Sicherheit bestehen.

Im Brandenburgischen Gesetz sei beispielsweise formuliert, dass die Ablieferungspflicht nur „Für digitale Ausgaben von Werken, die Druckwerken gemäß § 7 gleichstehen“ gelte. In der Begründung von 2012 dazu stehe, dass damit Weblogs, Wikis, Homepages etc. ausgeschlossen werden sollten. Es gebe also durchaus bereits einige Hinweise dazu, was konkret gemeint sei.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) unterstreicht, dass Hörbücher und E-Journals bzw. alles, was eine körperliche Entsprechung habe, gesammelt werden solle, sei nachvollziehbar. Aber damit, dass auch unkörperliche Medienwerke, die einem Bild- oder Tonträger funktional entsprächen, zu übermitteln seien, gehe man aus seiner Sicht über das alte Recht sogar noch hinaus. Es stelle sich die Frage, warum diese umfassende Ermächtigung eingeführt werde.

Prof. **Dr. Steinhauer** teilt zur generellen Einordnung mit, bislang sei das Pflichtexemplarrecht, das nun in einem eigenen Gesetz geregelt werden solle, im Presserecht geregelt gewesen, und zwar als Annex zu den Druckwerken. In den 1980er-Jahren hätten dann zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hamburg eigene Pflichtexemplargesetze geschaffen, weil sie der Auffassung gewesen seien, dass die Druckwerke das Kulturschaffen nicht mehr erschöpfend abbildeten. Audiovisuelle Materialien wie Schallplatten, Kassetten usw. seien die Bild- und Tonträger, die seit den 80er- bzw. spätestens 90er-Jahren bereits traditionell zum Sammelgegenstand der Pflichtexemplarbibliotheken gehörten. Insbesondere das Deutsche Musikarchiv, eine Abteilung der Deutschen Nationalbibliothek, sammle Tonträger mit Musik.

Niedersachsen vollziehe diese Entwicklung nun im Prinzip nach, indem im Pflichtexemplarrecht auch geregelt werde, dass Medienwerke wie Hörbücher, die man in Buchhandlungen kaufen könne, gesammelt würden. Insofern sei der Gesetzentwurf im Bereich des Pflichtexemplarrechts an dieser Stelle eher konservativ unterwegs.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) begrüßt grundsätzlich, dass Niedersachsen nun auch ein eigenes Pflichtexemplargesetz auf den Weg bringen wolle. Dabei stelle sich allerdings in der Tat die Frage, so die Abgeordnete, warum die von Abg. Hillmer angesprochenen Erweiterungen, die zu Problemen führen könnten, sofort mit aufgenommen würden, anstatt sich zunächst einmal nur auf Medienwerke zu beziehen, die körperliche Entsprechungen hätten, um dann zu schauen, wie sich die Umsetzung in der Praxis gestalte.

RL'in **Teschner** (MWK) gibt zu bedenken, dass, wie Professor Dr. Steinhauer ausgeführt habe, Bild- und Tonträger bereits gesammelt würden. Wenn der gesamte Bereich der unkörperlichen Medienwerke herausgenommen würde, der keine körperliche Entsprechung habe, würde im Grunde der aktuelle Status quo bestehen bleiben und ein zentrales Ziel des Gesetzentwurfs nicht erreicht werden, nämlich Regelungen für die GWLB zu schaffen, um auch solche unkörperlichen Medienwerke sammeln zu können.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) fügt hinzu, die Regelungen zum Pflichtexemplarrecht seien bisher in § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Pressegesetzes enthalten:

„Von jedem Druckwerk ... hat der Verleger ein Stück binnen eines Monats nach seinem Erscheinen kostenfrei an die Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover abzuliefern (Pflichtexemplar). Satz 1 gilt entsprechend für den Drucker oder sonstigen Hersteller, wenn das Druckwerk keinen Verleger hat.“

Was ein Druckwerk sei, sei in § 7 Abs. 1 des Pressegesetzes definiert:

„Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“

Schon nach den jetzt geltenden Regelungen würden also Werke gesammelt, die keine Bücher seien, und von diesen sollten nun auch die unkörperlichen Pendants gesammelt werden können.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) merkt an, die insbesondere von Abg. Hillmer geäußerten Bedenken mit Blick auf die Frage, was konkret gesammelt werden solle, seien aus seiner, Pranges, Sicht nicht nachvollziehbar. Denn Sinn und Zweck der vorgesehenen gesetzlichen Regelung, die es im Preserecht bereits gebe, sei doch, sicherzustellen, dass die GWLB als kulturelles Gedächtnis Niedersachsens in der Lage sei, abzubilden, welche Medienwerke in Niedersachsen entstanden seien. Und auch die Weiterentwicklung vom klassischen Buch und der klassischen Zeitung hin zu anderen Formen der Veröffentlichung müssten doch abgebildet werden können. Dies zu erreichen, müsse doch das gemeinsame Ziel sein.

Der vorgeschlagene Dreiklang der Ablieferungs- bzw. Übermittlungspflicht von körperlichen Medienwerken, unkörperlichen, die körperlichen funktional entsprächen, sowie der Sammlung von anderen unkörperlichen Medienwerken, die nach Aufforderung zu übermitteln seien, schaffe aus Sicht der SPD-Fraktion Rechtssicherheit und sei sehr nachvollziehbar, wie an den unterschiedlichsten Beispielen deutlich gemacht worden sei. Deswegen stelle sich die Frage, wieso die Sinnhaftigkeit des Pflichtexemplarrechts und der gesetzliche Auftrag der Landesbibliothek von der CDU-Fraktion so infrage gestellt werde.

RL'in **Teschner** (MWK) bedauert, dass das Pflichtexemplarwesen in der Debatte einen so negativen Beiklang bekomme. Denn im Wesentlichen gehe es in der Tat darum, dass die Landesbibliothek eine Landesbibliografie erstellen könne. Seitens der Ablieferungspflichtigen beständen diesbezüglich auch keine Bedenken; denn es gehe hier um eine seit Langem eingeübte Praxis, die auch Werke betreffe, die ansonsten vielleicht gar keine Aufnahme in eine Landesbibliothek erfahren würden. Deshalb sei dieses Verfahren in aller Regel für diejenigen, die ablieferungspflichtig seien, durchaus positiv konnotiert. Niemandem entstehe ein Schaden, sondern nach entsprechender Aufforderung durch die Landesbibliothek erfolge eine Dokumentation in der Landesbibliografie.

Die Direktorin der Landesbibliothek habe in der vergangenen Woche bereits ausgeführt, dass man sich an dieses Thema weiter herantasten müsse, auch im kontinuierlichen Austausch mit der Deutschen Nationalbibliothek, die bereits einen entsprechenden Auftrag zur „Sammlung des Internets“ habe.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) merkt an, die grundsätzliche Sinnhaftigkeit des Verfahrens wolle niemand bestreiten. Allerdings bleibe es dabei, dass es sich um eine schwer zu greifende Thematik handle. So falle unter die Definition von Bild- und Tonträgern bzw. deren unkörperlichen Entsprechungen quasi alles von der CD bis hin zum Streaming. Deshalb könne sie, Frau Machulla, sich der Kritik, dass diese weitgehende Regelung unkonkret und unklar sei, nur anschließen. Möglicherweise bestände eine Möglichkeit darin, nicht pauschal von Bild- und Tonträgern zu sprechen, sondern konkret aufzunehmen, was übermittelt werden müsse bzw. für was die Verpflichtung nicht greife, damit dies für die Übermittlungspflichtigen leichter nachvollziehbar sei und diese mehr Rechtssicherheit hätten.

Prof. **Dr. Steinhauer** erklärt, er könne die vorgetragenen Bedenken ein Stück weit verstehen. Allerdings werde in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Terminologie verwendet, die seit

Jahrzehnten im Pflichtexemplarrecht üblich sei, und Streitigkeiten im Bereich des Pflichtexemplarrechts seien ihm, wie gesagt, aus den vergangenen Jahrzehnten nicht bekannt. Höchstens habe es einmal Streitigkeiten über die Frage der Entschädigung oder über die Frage, ob etwas abgeliefert werden müsse, das inhaltlich nichts mit dem entsprechenden Bundesland zu tun habe, gegeben. Es handele sich hier also um eine sehr theoretische Frage.

Im Pflichtexemplarrecht gebe es üblicherweise drei Ebenen: zum einen das Gesetz selbst, das die Dinge sehr allgemein beschreibe und die rechtliche Grundlage für den Eingriff in Eigentumsrechte schaffe, zum anderen die im Gesetz angelegte Rechtsverordnung, die auf ministerieller Ebene umgesetzt werde und nachschärfe, sowie drittens die Sammelrichtlinien, die die Bibliotheken veröffentlichten und in denen konkret stehe, was abgeliefert werden müsse.

Dabei werde sich die Landesbibliothek in der Praxis - hier gehe es um Ordnungswidrigkeiten usw. - wahrscheinlich zu 99,99 % der Fälle an kommerzielle Verleger wenden. Es würden eher keine Privatpersonen Bußgeldbescheide erhalten, wenn sie irgendetwas nicht ablieferten. Im Gegenteil: Die Klausel, dass die Bibliothek die Sammlung bestimmter Medienwerke auch ablehnen könne, sei aufgenommen worden, weil immer wieder Privatpersonen unbedingt in die Sammlung der Bibliothek aufgenommen werden wollten, deren Medienwerke aber die Kultur im Land Niedersachsen nicht in einer Art und Weise abbildeten, dass sie dauerhaft erhaltenswert seien.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) spricht an, dass jemand, der zum Beispiel eine CD mit einem Song herausbringe, diese nach alter Gesetzeslage abgeben müsse. Wenn er jetzt einen Song in anderer Weise veröffentliche - zum Beispiel bei YouTube -, sei nachvollziehbar, dass dieser auch gesammelt werden solle. Wenn aber in einem dritten Fall zum Beispiel bei Facebook ein Geburtstagslied gesungen werde, stelle sich die Frage, ob hier eine Übermittlungspflicht bestehe oder nicht.

RL'in **Teschner** (MWK) antwortet, dieses Beispiel falle unter die dritte Kategorie - § 5 Abs. 2 -, wonach erst nach Aufforderung durch die Landesbibliothek abgeliefert werden müsste, weil Facebook keine Entsprechung in einem körperlichen Medienwerk habe. Das betreffe den großen Bereich der öffentlich zugänglich gemachten Äußerungen in vielfältiger Form - ob in Bild, in Ton oder in Schrift. Darunter falle auch der Bereich Social Media. Solche Beiträge müssten aber auch nur dann abgeliefert werden, wenn sie bestimmten Kriterien genügen würden - Facebook-Posts, Geburtstagskarten und -lieder usw. würden eher nicht darunter fallen. Zwar gebe es bei der Deutschen Nationalbibliothek auch eine Initiative, das deutsche „Twitter“ bzw. nun „X“ einzusammeln; dies geschehe aber nicht speziell in Niedersachsen. Jetzt gehe es erst einmal nur darum, den Rahmen vorzugeben. Die Infrastruktur, um diesen Rahmen ausfüllen zu können, müsse dann die GWLB ausbilden. Das bedeute aber nicht, dass sich jeder, der sich bei Facebook, X oder Instagram betätige, darüber Gedanken machen müsse, ob sein Beitrag am Ende übermittlungspflichtig sei.

Zu den in der Vorlage 1 dargestellten verfassungsrechtlichen Risiken (§§ 4 und 5)

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) merkt an, wie in der Vorlage 1 des GBD zu dem Gesetzentwurf dargestellt worden sei, gebe es unterschiedliche Rechtsauffassungen bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Landes in dem in Rede stehenden Bereich. Der GBD jedenfalls sehe hier ein ver-

fassungsrechtliches Risiko. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, was in der Praxis passieren würde, mit welchen Folgen das Land oder auch die GWLB rechnen müssten, wenn zum Beispiel ein Verleger rechtliche Schritte gegen diese Regelungen einleiten und ihm stattgegeben würde, weil ein Gericht die Rechtsauffassung des GBD teile, dass das Land hier keine Gesetzgebungskompetenz habe.

Abg. **Sebastian Penno** (SPD) schließt die Frage nach dem Sachstand in den anderen Bundesländern an und fragt, welche Art von Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang überhaupt denkbar wären.

Prof. **Dr. Steinhauer** führt aus, die Vorlage des GBD beleuchte die verschiedenen Aspekte des Pflichtexemplars- und Urheberrechts aus seiner Sicht sehr ausführlich und gut. Er selbst habe allerdings eine etwas andere Auffassung bezüglich der Frage, inwiefern es dazu bereits Rechtsprechung gebe.

Mit Blick auf die Frage, welches Risiko in der Praxis bestehe, könnte zunächst einmal ganz abstrakt betrachtet werden, ob es sich hier überhaupt um Urheberrecht handle oder um Pflichtexemplarrecht, das sozusagen nur so aussehe wie Urheberrecht - diese Auffassung vertrete er, Professor Dr. Steinhauer. In diesem Fall bestände gar kein Problem. Wenn man hingegen davon ausgehen würde, dass es sich um Urheberrecht handle, hätte möglicherweise eher der Bund die Gesetzgebungskompetenz und nicht das Land.

Grundsätzlich sei das Pflichtexemplarrecht für Netzpublikationen wohl nur historisch zu verstehen. Denn in den jeweiligen Landesgesetzen seien Regelungen formuliert, die aus der Rechtslage, wie sie 2006, als der Bund die „Sammlung des Internets“ beschlossen habe, bestanden habe, erwachsen seien.

Zum damaligen Zeitpunkt habe sich der Bund keine Gedanken über die urheberrechtlichen Auswirkungen gemacht - Stichwort „Langzeitarchivierung“ usw. Zwar werde in der Gesetzesbegründung das Urheberrecht kurz erwähnt, und es gebe die sogenannte Archivschränke, wonach zur Aufnahme in ein eigenes Archiv Vervielfältigungsstücke eines Werkes hergestellt werden dürften, wenn man als Vorlage für die Vervielfältigung ein „eigenes Werkstück“ benutze. Grundsätzlich könne man in diesem Zusammenhang die Frage stellen, wem sozusagen das Internet gehöre. Und wenn eine Website in die Bibliothek übermittelt werde, handle es sich dabei nicht um eine Archivkopie.

Dazu habe es unter den wenigen Urheberrechtlern, die sich für dieses Thema interessierten, eine breite Diskussion gegeben, die 2018 zu der genannten Gesetzgebung des Bundes geführt habe, wonach der Bund Internetseiten nun wirklich einsammeln dürfe, nämlich § 16a des Urheberrechtsgesetzes, den auch die Länder nutzen könnten.

Viele Länder hätten zwischenzeitlich gesetzliche Regelungen in dem in Rede stehenden Bereich erlassen. Baden-Württemberg beispielsweise habe als erstes Bundesland festgelegt, dass das, was für Druckschriften gelte, entsprechend gelte. Es habe also quasi nichts geregelt. Hessen habe als erstes Bundesland rechtlich festgelegt, dass, wenn jemand nicht abliefere, die Bibliothek das Medienwerk in den Bestand übernehmen und sozusagen wie ein Buch auch im Bestand nutzen dürfe. Gefolgt seien Nordrhein-Westfalen und weitere Länder, die immer mehr kontrolliert hätten - ohne dass es Schützenhilfe vom Bund gegeben hätte, der überhaupt nichts geregelt

habe. Der Bund habe dann zwar das Einsammeln geregelt, aber trotzdem bleibe die Frage nach der Nutzung in der Bibliothek - Langzeitarchivierung, Zeigen an Terminals usw. Zurzeit bestehe urheberrechtlich eine Abhängigkeit von Schrankenbestimmungen. Wenn der Bund diese aufheben würde, gäbe es keine Rechtsgrundlage mehr, und dann müsste eigentlich funktional etwas im Landesrecht vorgesehen werden.

Wie gesagt, könne die Frage, ob die Länder hierbei im Bereich des Urheberrechts „wilderten“, in dem sie keine Gesetzgebungskompetenz hätten, oder ob sie sich im Pflichtexemplarrecht bewegten - sozusagen die kleine Schwester des Urheberrechts -, in dem sie eigenständig Regelungen treffen könnten, unterschiedlich beantwortet werden.

Zum Pflichtexemplarrecht gebe es eine bedeutende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1981, in der es im Grunde um die Frage der Entschädigung gegangen sei, nämlich darum, dass eine Ablieferung sehr teurer Stücke mit geringer Auflage nicht ohne Entschädigung erfolgen könne. Länder wie Schleswig-Holstein und Bremen hätten dieses Thema beispielsweise gar nicht geregelt, sondern jahrzehntelang auf Grundlage der Verfassung entschädigt.

Das Verfassungsgericht habe zum damaligen Zeitpunkt auch gesagt, dass das Pflichtexemplarrecht nichts mit Urheberrecht zu tun habe und darauf abgestellt, dass der Urheber allein das Recht habe, zu entscheiden, ob ein Werk veröffentlicht werde oder nicht. Alles andere in diesem Zusammenhang - zum Beispiel das Verwertungsrecht - sei gar nicht angesprochen worden. Es sei gesagt worden, dass das Pflichtexemplarrecht sei, was Länderkompetenz sei.

Man könnte nun die Auffassung vertreten, dass sich die Fragestellungen im Bereich Kopieren, Zeigen, Öffentlich-zugänglich-Machen usw. im Druckzeitalter gar nicht gestellt hätten. Dies treffe aber insofern nicht zu, als nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts ein Buch, sobald man es produziert habe, schon sozusagen mit der Abgabepflicht belastet gewesen sei. Das Verbreitungsrecht sei also - wenn man so wolle - im Grunde genommen schon beschädigt gewesen; das sei ein urheberrechtliches Thema. Das Verfassungsgericht habe gesagt, dass das die Länder regeln sollten und nicht der Bund.

Im alten hessischen Pflichtexemplarrecht von 1984, nämlich in der Pflichtablieferungsverordnung, gebe es zum Beispiel in § 7 eine Regelung zur Abgabe von Druckwerken:

„Ist dem Verleger die Abgabe des Druckwerks aus dem eigenen Bestand nicht mehr möglich und kann er es auch auf andere Weise nicht beschaffen, ist die zuständige Bibliothek berechtigt, von dem Druckwerk auf Kosten des Verlegers eine Nachbildung herstellen zu lassen.“

Hier habe Hessen in gewisser Hinsicht im Urheberrecht „gewildert“; denn bei einer vollständigen Kopie sei das Vervielfältigungsrecht betroffen, und wenn sie in der Bibliothek genutzt werden könne, sei das Verbreitungsrecht betroffen. Gemäß Urheberrechtsgesetz dürften Kopien aber eigentlich nicht zur Verbreitung genutzt werden. Das sei das erste Problem.

Das zweite Problem sei, dass eine vollständige Vervielfältigung eines lieferbaren Werkes nur möglich sei, wenn das Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen sei. Im vorliegenden Fall handele es sich aber um relativ neue Werke, die vermutlich sehr schnell nicht mehr greifbar seien. Trotzdem sage der Landesgesetzgeber - in einer Rechtsverordnung -, dass sie nachge-

druckt und in die Bibliothek aufgenommen werden könnten. Das betreffe also klassisches Urheberrecht, sei aber seit 1984 völlig unbeanstandet geblieben. Wie ausgeführt, hätten bereits viele Länder Regelungen zu Nutzungsrechten und zum Einsammeln getroffen; seiner Kenntnis nach habe es aber keine Prozesse in diesem Bereich gegeben. Die Länder gestalteten also das Pflichtexemplarrecht jetzt in gewisser Weise aus, in dem der Bund keine Kompetenz habe. Deshalb könne er sich auch nicht darauf berufen. Der Bund könne nur Regelungen im Urheberrecht treffen.

Mit Blick auf die Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken gebe es sozusagen zwei Stränge. Wenn man - das sei der erste Strang - übermittlungspflichtig sei und auch übermittle, dann räume man damit nach dem Gesetz der Bibliothek bestimmte Rechte ein. Der andere Strang sei die Sammlung von Inhalten aus dem Internet - das sogenannte Web-Harvesting -; in diesem Fall räume niemand irgendwelche Rechte ein. Der Inhalt, der erhalten werden solle, liege dann als Kopie auf dem Server der Bibliothek. Das bedeute, dass er immer wieder kopiert und als Archivgut erhalten werden müsse - ein normaler Vorgang bei digitalen Inhalten. Und wenn sich jemand diesen Inhalt anschauen wolle, dann müsse er an irgendeinem Terminal sichtbar gemacht werden können. Alle diese Vorgänge berührten natürlich auch das Urheberrecht.

Die entsprechende Regelung in § 5 Abs. 7 Satz 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs sei dabei im Grunde sehr konservativ und homöopathisch formuliert; sie sei sehr ans Urheberrecht angelehnt:

„Die Erhaltung und Nutzung der nach Satz 1 eingesammelten unkörperlichen Medienwerke richtet sich ... nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.“

Aktuell enthalte § 60e Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) eine Langzeitarchivierungskomponente, die mittlerweile europarechtlich zwingend, also ziemlich stabil sei. Ferner sei in § 60e Abs. 4 UrhG eine Regelung zur sogenannten Terminalnutzung enthalten:

„Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.“

Diese Regelungen funktionierten in der Praxis sehr gut, und darüber hinaus solle - so habe er die GWLB verstanden - kein Angebot gemacht werden. All das sei also ohnehin vom Urheberrecht gedeckt. Selbst wenn die landesrechtliche Regelung wegfiel, würde an dieser Stelle das Urheberrecht greifen.

Eine andere Frage würde sich stellen, wenn der deutsche Urheberrechtsgesetzgeber irgendwann in der Zukunft entscheiden würde, dass die Terminalschranke abgeschafft werden sollte. Mit Blick auf die Sammlung von Internetpublikationen könne man davon ausgehen, dass die Autorinnen und Autoren dieser Publikationen häufig eher noch jünger seien und vielleicht noch mindestens 30 Jahre lebten. Es handele sich also um einen Content, der dann gemäß § 64 UrhG 100 Jahre geschützt sei. Insofern wäre zu fragen, wie man in 100 Jahren damit umgehe, ob man

sich nur auf Schrankenbestimmungen verlassen könne und ob es in 30 Jahren noch die gleichen Schrankenbestimmungen gebe wie heute. Das alles sei unklar.

Am besten wäre es sicherlich, für unkörperliche Medienwerke eine Regelung analog zu einem Buch zu treffen: Wenn man ein Buch bekomme, dann sei man ewig der Eigentümer. Bei einem Pendant müsste im Grunde gesetzlich ein Nutzungsrecht eingeräumt werden. Das Urheberrecht sehe das aber nicht vor, sodass ein solches Nutzungsrecht nur über das Pflichtexemplarrecht abgebildet werden könne. Diesen sicherlich sehr selbstbewussten Weg seien in der Tat auch einige Länder gegangen. Dabei sei es grundsätzlich eine politische Entscheidung, zu sagen, dass die Kulturhoheit des Landes auch für das Internet gelte und der Bund und Europa hierbei außen vor seien. Zu dieser Frage gebe es noch keine Rechtsprechung.

Der vorliegende Gesetzentwurf gehe diesen Weg bei Internetpublikationen aber gerade nicht, sondern regele, dass die Nutzung nach den Regeln des Urheberrechts erfolge. Grundsätzlich sei der niedersächsische Gesetzentwurf mit Blick auf das Urheberrecht, wie gesagt, eher zurückhaltend formuliert - auch im Vergleich zu den Regelungen in Gesetzen anderer Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen oder Bremen -; denn die Nutzungsregelungen usw. seien eng an das Urheberrecht angelehnt, sodass das Klagerisiko aus seiner Sicht insgesamt als sehr gering einzuschätzen sei. Er, Prof. Dr. Steinhauer, könne sich jedenfalls kaum eine Konstellation vorstellen, in der es zu einer Klage kommen könnte. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang auch, dass es seitens des MWK unter seiner Beteiligung mehrere sehr intensive Termine mit der AG Normprüfung der Staatskanzlei gegeben habe, in deren Rahmen einige Regelungen noch sehr stark abgemildert worden seien.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) betont, Aufgabe des GBD sei es, den Ausschuss darauf hinzuweisen, wenn er bei einem Gesetzentwurf verfassungsrechtliche Risiken sehe. Diese seien in diesem Fall in der Vorlage 1 dargestellt.

Wie bereits in der 37. Sitzung ausgeführt, habe der GBD Zweifel, ob eine Landesgesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Regelungen in den §§ 4 und 5 bestehe, weil die hier geregelten Nutzungsbefugnisse klassischerweise das Urheberrecht betreffen. Gleichzeitig habe der GBD darauf hingewiesen, dass diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht eindeutig entschieden werden könne; es sei nicht völlig ausgeschlossen, dass das Land eine entsprechende Kompetenz habe. Deshalb schlage er auch nicht vor, alle diese Regelungen zu streichen, sondern weise nur darauf hin, dass diese Kompetenz möglicherweise nicht bestehe, wofür es aus Sicht des GBD gute Argumente gebe. Einschlägige Rechtsprechung zu dieser konkreten Frage gebe es nicht, und nach Einschätzung des GBD betreffe die bestehende Rechtsprechung jedenfalls keine vergleichbaren Situationen.

Tatsächlich sähen Gesetze in einer Vielzahl von Ländern, die bereits unkörperliche Publikationen sammelten, ähnliche Regelungen vor, auch das Land Bremen. Anders als Professor Dr. Steinhauer sei sie, Frau Dr. Schröder, nicht der Auffassung, dass die Regelungen in Bremen weitergehend seien als die vom Ausschuss in den Blick genommenen. Sie teile hingegen seine Auffassung, dass die Regelungen im Landesgesetz zwar nichtig wären, wenn diese Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht bestünde, dann ja aber die bundesrechtliche Kompetenz wieder bestehe und die bundesrechtlichen Vorschriften gelten würden, wonach die Landesbibliothek ebenfalls entsprechend agieren dürfe. Dies gelte jedenfalls mit Blick auf die Regelungen, die kongruent zueinander seien.

Der einzige Fall, in dem der GBD so starke Zweifel an der Kompetenzmäßigkeit der Entwurfsregelung habe, dass er sie zur Streichung vorschlage, betreffe den Sonderfall der Print-on-demand-Produkte in § 4 Abs. 4 Satz 3. Zu dieser Regelung gebe es auch kein bundesrechtliches Pendant.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) wirft die Frage auf, welche Konsequenzen sich ergeben würden, wenn die Gesetzgebungskompetenz nicht beim Land liegen würde. Gerade sei ausgeführt worden, dass es für die Nationalbibliothek bereits eine Regelung gebe, und für die Landesbibliothek nun eine Regelung geschaffen werden solle. Als der Bundesgesetzgeber die Regelung für die Nationalbibliothek geschaffen habe, hätte er doch eigentlich auch den entsprechenden Landeseinrichtungen eine zusätzliche Kompetenz für das Einsammeln einräumen können; das habe er aber wohl nicht getan.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilt mit, dass der Bundesgesetzgeber genau das getan habe. Er habe im DBNG in § 21 - Landesrechtliche Regelungen - auf § 16a - Urheberrechtlich erlaubte Nutzungen - verwiesen und formuliert, dass für die nach Landesrecht bestimmten Einrichtungen für die Ablieferung von Medienwerken - also die Pflichtexemplarsbibliotheken - § 16a entsprechend gelte. Nach dieser Regelung könnten sich die Landespflichtexemplarsbibliotheken also auf dieselben Befugnisse berufen wie die Deutsche Nationalbibliothek.

Prof. **Dr. Steinhauer** fügt hinzu, dass diese Regelung seit 2018 gelte. Aus seiner, Professor Dr. Steinhauers, Sicht sei es Sache der Landesgesetzgeber, auch im Zusammenspiel mit dem Bund das Thema Kulturhoheit anzusprechen. In einer Anhörung im Kulturausschuss von NRW zum Pflichtexemplargesetz 2012 sei beispielsweise die Frage aufgeworfen worden, ob die Kulturhoheit der Länder beim Internet ende. NRW habe sich damals nicht getraut, das Einsammeln zu regeln, aber habe, was die Rechte mit Blick auf die Ablieferung anbelange, etwas selbstbewusstere Regeln eingeführt als Niedersachsen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

In § 21 DNBG stehe aber auch, dass die landesrechtlichen Regelungen über die Ablieferung von Medienwerken unberührt blieben und dass die Länder die Bundeskompetenz nutzen könnten. Es sei durchaus eine interessante Gemengelage, dass der Bund im Prinzip den Auftrag an die Nationalbibliothek vergebe, „das Internet“ zu sammeln, aber sich dann praktisch zwölf Jahre lang nicht um die Kompetenzen für die Bibliothek kümmere, die einsammeln solle.

Nach seiner Auffassung sollte das Gesetz auf Landesebene betrachtet werden und müsse in sich stimmige Regelungen beinhalten; dies sei hier der Fall. Nach seinem Verständnis habe das Land die Kulturhoheit auch in Onlinesachverhalten. Das sei allerdings grundsätzlich eine politische Entscheidung. Aber manchmal würden ja auch ganz bewusst Gesetze beschlossen, die risikobehaftet seien, um zu schauen, wie gegebenenfalls die Gerichte entschieden.

Zum weiteren Verfahren

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erklärt für die Koalitionsfraktionen, diese sähen sich in der Lage, in der heutigen Sitzung über eine Beschlussempfehlung abzustimmen. Da die Diskussion aber gezeigt habe, dass es gegebenenfalls bei den anderen Fraktionen noch weiteren Beratungsbedarf gebe, schlage sie vor, den Gesetzentwurf in der für den 17. März vorgesehenen Sitzung noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen. Bis dahin könnten die Niederschriften über die

Beratungen ausgewertet und gegebenenfalls auch noch weitere Fragen schriftlich ans MWK gerichtet werden, sodass am 17. März eventuell noch offene Fragen geklärt und dann über eine Beschlussempfehlung abgestimmt werden könne.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu und regt an, auch seitens der Landesregierung noch einmal zu prüfen, ob eventuell noch Änderungen an dem Gesetzentwurf sinnvoll seien.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) begrüßt den Verfahrensvorschlag ebenfalls.

*

Der - federführende - **Ausschuss** kommt sodann überein, die Beratung in seiner für den 17. März 2025 vorgesehenen Sitzung fortzuführen und dann gegebenenfalls über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.
